

Biber und Fischotter

Im Bereich des Arbeitsstreifens sowie auch im weiteren Untersuchungsgebiet abseits des Arbeitsstreifens wurde als besonders und streng geschützte Art der Biber nachgewiesen. Es handelt sich hierbei um einen Sichernachweis an der Döllnitz auf Höhe der Brücke über die Döllnitz (Weiterführung des Oppitzscher Wegs). Etwas weiter westlich an der Döllnitz wurden zudem Fraßspuren erfasst.

Der Fischotter, welcher ebenfalls zu den streng geschützten Arten zählt, wurde im Untersuchungsgebiet nicht erfasst, ein Vorkommen ist (lediglich) im weiteren Untersuchungsraum jedoch bestätigt (Rana 2009, MEP Plan 2020). Daher wurde der Fischotter im Artenschutz sowie aufgrund seines Schutzstatus als FFH-Anhang II-Art auch in der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt (Unterlagen 9 und 10). Eine Berücksichtigung im UVP-Bericht entfällt aufgrund des fehlenden Nachweises der Art im Untersuchungsgebiet.

Fledermäuse

Es konnten im Untersuchungsgebiet die Mopsfledermaus, die Mückenfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus sowie Fledermausüberflüge ohne artgenaue Bestimmung erfasst werden. Es handelt sich bei allen Nachweisen der Fledermäuse um Beobachtungen des Überflugs bzw. der Nahrungssuche. Es konnten keine Quartiere erfasst werden.

Vögel

Brutvögel

Die uferbegleitenden Gehölze der Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben und der Auwald mit Strukturvielfalt und eingestreuten Altholzbeständen innerhalb des FFH-Gebietes stellen wichtige Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten dar. Brutvogelarten des Offenlandes, wie Feldlerche oder Wachtel, wurden in der ausgeräumten Agrarlandschaft nachgewiesen. 14 der im Untersuchungsraum kartierten Brutvogelarten haben im Freistaat Sachsen eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung (Feldlerche, Gartenrotschwanz, Grauammer, Grünspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule). Die weiteren 16 kartierten Brutvogelarten werden der Kategorie „Sonstige Brutvogelarten“ zugeordnet.

Rastvögel

Für das Untersuchungsgebiet wurde eine Rastfläche geringerer Bedeutung im südlichen Untersuchungsgebiet und darüberhinausgehend festgestellt (südlich von Canitz). Neben Wacholderdrosseln konnten hier bis zu 250 Stare beobachtet werden. Sechs Zug- und Rastvögel wurden im Offenland des Untersuchungsgebietes, der Bergfink wurde im Auwald nachgewiesen.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnte die Zauneidechse nachgewiesen werden. Es handelt sich um einen Einzelnachweis nordwestlich von Pochra sowie eine Population mit Reproduktionsnachweis unmittelbar südlich der Molchstation Canitz. Hier liegen auch Fundpunkte im Bereich der Bauflächen.

Amphibien

Die zwei erfassten Amphibienarten (Erdkröte, Teichfrosch) wurden beide nicht im Bereich des Arbeitsstreifens, sondern ausschließlich im Untersuchungsgebiet erfasst. Es handelt sich um einen Einzelfund eines Teichfrosches im Siedlungsbereich von Pochra sowie um zwei Einzelfunde der Erdkröte im Auwald innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ und weitere Nachweise in einem Entwässerungsgraben in Pochra. Darüber hinaus wird im Artenschutzfachbeitrag aufgrund seines Schutzstatus als FFH-Anhang IV-Art ebenfalls der Laubfrosch berücksichtigt. Die Art konnte im Rahmen der Kartierungen zum Umweltbericht jedoch im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Ableitung der Empfindlichkeit

Folgende eingriffsbedingte Wirkungen sind für das Teilschutzgut Tiere relevant.

Baubedingte Wirkungen

Mit der Bauphase sind die stärksten Eingriffswirkungen verbunden.

Innerhalb des Arbeitsstreifens der Ferngasleitung werden Habitatstrukturen beseitigt oder aufgrund des bandförmigen Eingriffs durchschnitten, so dass deren Funktionen im Zeitraum der Bauphase bis zur Wiederherrichtung beeinträchtigt sind. In der zeitlich beschränkten Bauphase können durch kurzzeitig verstärkt auftretende Geräuschkontaminationen temporäre Störungen der Fauna verursacht werden und durch den geöffneten Rohrgraben Fallen- und Barrierewirkung auftreten.

In grundwassernahen Bereichen und bei Straßen- und Gewässerquerungen mit erforderlich werdenden Wasserhaltungsmaßnahmen sowie Entnahme und Einleitung von Wässern im Rahmen der Druckprüfung kann zudem eine Betroffenheit von aquatischen und feuchteliebenden Arten bewirkt werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören über die Bauphase hinaus andauernde Eingriffswirkungen durch eine Rohrleitung, die sich aus der Existenz der Leitung unter der Geländeoberfläche ergeben. Der Arbeitsstreifen wird nach dem Bau wieder rekultiviert. Durch die Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen wird der Eingriff auf der Eingriffsfläche selbst so weit als möglich ausgeglichen. Die geringfügig tangierten Forstflächen behalten im Arbeitsstreifen weiterhin ihre forstrechtliche Waldeigenschaft.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen auch durch die Einrichtung von Nebenanlagen (z. B. Molchstationen), indem die beanspruchten Flächen der bisherigen Nutzung dauerhaft entzogen werden. Flächenversiegelungen entstehen dabei jedoch nur in sehr geringem Umfang.

Betriebsbedingte Wirkungen

Der Betrieb der unterirdisch verlegten Leitungen findet völlig geräusch- und emissionsfrei statt. Die erforderlichen regelmäßigen Kontrollen der Ferngasleitung durch Begehen, Befahren oder Befliegen werden nach der vorgesehenen Verlegung der geplanten Leitung regelmäßig durchgeführt. Die Beeinträchtigungen sind jedoch als gering einzustufen.

Innerhalb der nur unwesentlich tangierten Wälder und der gequerten Gehölzstrukturen wird ein Schutzstreifen oberhalb der Leitungsachsen freigehalten, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern. Die Trassenfreihaltung findet aus Gründen des Artenschutzes im Winterhalbjahr statt. Bei dieser Trassenpflege kann sich eine krautige Vegetation, wie z. B. Reitgrasfluren, entwickeln die einen eigenen ökologischen Wert darstellt.

Für die einzelnen Tiergruppen werden für die Beurteilung folgende spezifische Empfindlichkeiten definiert:

- Gegenüber Flächeninanspruchnahme sind alle Fledermausarten als empfindlich einzustufen. Bei großflächiger Beseitigung von linearen Gehölzstrukturen für das Baufeld können Jagdgebiete und Verbindungsstrukturen zwischen einzelnen Teillebensräumen unterbrochen oder zumindest beeinträchtigt werden (mittlere Empfindlichkeit). Mit Ausnahme von sehr kleinen Arten, die essenziell durchgehende Leitlinien benötigen, können die übrigen Fledermausarten grundsätzlich auch größere Bestandslücken überwinden (geringe Empfindlichkeit). Die Jagdreviere stellen Habitats geringer Empfindlichkeit gegenüber projektbezogenen Wirkungen dar, da die Bauphase zur Leitungsverlegung überwiegend am Tage stattfindet.
- Die geplante Leitungsverlegung kann mit der Querung von Lebensräumen des Bibers während der Bauphase temporär eine Zerschneidung und Trennwirkung der Habitats insbesondere bei geöffneten Rohrgräben bewirken. Als hoch empfindlich sind vorhabenbedingte Lärmemissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen in der Nähe eines Baus, aber auch ein möglicher Verlust eines Baus während der Bauphase einzustufen. Gegenüber dem partiellen Lebensraumverlust eines Reviers durch (zeitlich begrenzte) Flächeninanspruchnahme sowie Durchschneidung eines Reviers ist in der Regel eine mittlere Empfindlichkeit anzusetzen.
- Empfindlichkeiten gegenüber Störungen können insbesondere bei Brutvögeln auftreten. Die Störungsanfälligkeit einer Vogelart ist abhängig von der Intensität und Dauer der Störung, vom Abstand des Brutplatzes zur Störungsquelle und von der artspezifischen Fluchtdistanz (GASSNER et al. 2010, FLADE 1994). Insbesondere gefährdete Tierarten reagieren hoch empfindlich in gestörten Bereichen, bei baulichen Eingriffen in Brutreviere bzw. bei Verlust von Nisthabitats.
- Empfindlichkeit von Rastvögeln: Generell reagieren rastende Vögel auf jegliche Störung, die sich innerhalb ihrer spezifischen Fluchtdistanz ereignet, durch Auf- und Abfliegen. Dabei sind die Intensität, Art und Dauer der Störung entscheidend, ob

sie zu anderen Rastflächen weiterziehen. Gebiete, die als bedeutsame Rastgebiete eingestuft wurden, unterliegen einer hohen Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen.

- Da bei den meisten Amphibienarten Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen erfolgen und zumindest Landlebensräume durch Baumaßnahmen zerstört werden können, werden insbesondere die stark gefährdeten Arten gegenüber Zerschneidungseffekten und Flächeninanspruchnahmen (Rohrgraben, Oberbodenmieten) als hoch empfindlich eingestuft. Für Lärm und optische Störungen wird eine geringe Empfindlichkeit angenommen.
- Wegen der relativ kleinen Reviere der Reptilien sind insbesondere gefährdete Arten gegenüber Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme und Trennwirkungen infolge Zerschneidung (Rohrgräben, Oberbodenmieten) hoch empfindlich. Die Empfindlichkeiten gegenüber Lärmimmissionen werden als gering und gegenüber optischen Störungen als mittel eingestuft.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Flächenbeanspruchung/Verluste von Tierlebensräumen und Individuen

Die wesentlichste Beeinträchtigung von Tierlebensräumen tritt während der Bauphase in Form von unmittelbaren Lebensraumverlusten ein (= hohe Einwirkungsintensität).

Die vorhabenbedingte temporäre Inanspruchnahme einer Fortpflanzungsstätte oder eines Nahrungshabitats einer nachgewiesenen stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Art (Rote Liste-Kategorie 2 oder 1) ist mit einer mittleren bis hohen Auswirkungsintensität verbunden. Durch die Baumaßnahmen werden innerhalb des Arbeitsstreifens Biotopstrukturen und damit Habitatfunktionen beseitigt. Insofern sind vorrangig betroffene Gehölzbiotope relevant, welche u. a. Lebensraum für gefährdete Tierarten vor allem aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse darstellen. Von einer hohen Auswirkungsintensität ist insbesondere in Bereichen sehr alter Laubholzbestände mit reichlich Totholzanteil auszugehen, die jedoch innerhalb des betrachteten Untersuchungsraumes nur einen sehr kleinen Flächenanteil einnehmen. Die Beseitigung von Alt- oder Totholz und von Höhlenbäumen kann den Verlust der Brutstätte z. B. von Spechten und Eulen, der (Sommer-) Quartiere von Fledermäusen bedeuten.

Tierlebensräume der offenen Kulturlandschaft (Acker, Intensivgrünland, Ruderalfluren) sind aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einem regelmäßigen Strukturwandel ausgesetzt (Ackerumbruch, Wechsel von Feldfrüchten, Beweidung, Mahd). Es ist davon auszugehen, dass die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, z. B. bei den Bodenbrütern durch Entfernung der Vegetation und Bodenveränderung, maximal zwei bis drei Vegetationsperioden anhalten. Die Auswirkungen sind somit kurz- bis mittelfristig. Wegen der bestehenden Ausweichmöglichkeiten in vorhandene, ausreichend dimensionierte Ersatzhabitate ist die Auswirkungsintensität bei Vorkommen ungefährdeter Arten als schwach einzustufen. Bei Vorkommen stark gefährdeter Arten sind die Auswirkungen dennoch als hoch einzustufen.

Die geschlossene Querung von Fließgewässern verringert bzw. verhindert Beeinträchtigungen von Uferandbereichen und des Gewässerbetts sowie einen bauzeitlichen

Funktionsverlust (z. B. durch verdriftende Trübstofffahnen), wodurch die Lebensräume z. B. von Libellenlarven und Wassermollusken vor Beeinträchtigungen geschützt werden können. Die Auswirkungen auf den Biber sind jedoch als hoch einzustufen, soweit seine Querungsstelle im unmittelbaren Umfeld der Baugruben für die Dükerung liegen sollte.

Zerschneidungseffekte

Eine lebensraumzerschneidende und damit trennende Wirkung macht sich temporär während der Bauphase durch das Ausheben des Rohrgrabens sowie der Anlage von Bodenmieten bemerkbar. Besonders betroffen sind Amphibien, deren Wanderrouten durch die Baumaßnahmen unterbrochen werden können. Auch für Reptilien und Kleinsäuger kann der Graben eine nicht oder nur schwer zu überwindende Barriere darstellen. Die ebenfalls schwer zu überwindenden Bodenmieten existieren während der gesamten Bauphase. In diesen Bereichen ist eine hohe Einwirkungsintensität gegeben, die insbesondere bei seltenen Arten eine hohe Auswirkungsintensität auslöst. Lineare Strukturen wie z. B. Hecken, Waldsäume und Fließgewässer stellen in der offenen Landschaft Biotopverbundachsen dar, insbesondere für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten, die durch den Leitungsbau temporär unterbrochen werden. Fledermäuse und Vögel sind aufgrund ihrer hohen Mobilität durch die temporären kleinflächigen Zerschneidungen ihrer Lebensräume in nicht relevantem Maße betroffen. Nach Abschluss der Bauphase sollen die entstandenen Lücken durch nachfolgende Anpflanzungen oder Einsaat soweit wie möglich wieder geschlossen werden, so dass die Verbundfunktion vollständig wiederhergestellt wird. Die Auswirkungsintensität ist nur bei wenig mobilen oder flugunfähigen Arten, die auch kleine Lücken nicht überwinden können, als hoch einzustufen.

Akustische und visuelle Störungen

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und -fahrzeuge zu kurzen, aber verstärkt auftretenden Lärmentwicklungen. Auch durch punktuell durchzuführende Spundungsarbeiten ist eine akustische und visuelle Störung und Beunruhigung der Fauna, vor allem der Avifauna, randlich beiderseits des Arbeitsstreifens sowie im Bereich von Zufahrten zwischen Lagerplätzen und Arbeitsstreifen möglich. Die Störungsintensität ist von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten und der Jahreszeit abhängig. Große Störwirkungen treten insbesondere während der Brutphase auf, können jedoch auch während der Balz und Paarfindung zu empfindlichen Störungen und somit zu hohen Auswirkungsintensitäten führen (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Bei stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten können die Störungen am Brutplatz möglicherweise zu geringeren Reproduktionsraten führen, was eine weitere Verschlechterung der derzeitigen Bestandssituation nach sich ziehen würde. Der Zeitraum, in dem episodisch Beeinträchtigungen auftreten, beträgt mindestens 2 Jahre, so dass hohe Auswirkungsintensitäten resultieren können.

Die Intensität der zu erwartenden Auswirkungen ist ebenfalls abhängig von der Vorbelastung des Raumes (z. B. Verkehrslärm). Relativ gering vorbelastete Flächen wie z. B. entlegene Offenlandbereiche mit bedeutenden Lebensraumfunktionen erfahren durch den Bau der Ferngasleitung vorübergehend eine deutliche Neu- oder Zusatzbelastung.

Die Auswirkungen von Lärm und Erschütterungen z. B. auf Amphibien, Mollusken und Insekten sind nicht bekannt, so dass für diese Gruppen keine Auswirkungen benannt werden können.

Im Rahmen der Bautätigkeiten kann es aufgrund der Beseitigung von Vegetation, der Fallenwirkung durch den offenen Rohrgraben oder durch Stoffeinträge (Einleitung, Druckprüfung) zu Individuenverlusten kommen. In der Auswirkungsprognose werden neben streng geschützten und gefährdeten Arten weitere ggf. empfindlich reagierende Arten berücksichtigt, die nicht in diese Schutz- oder Gefährdungskategorien fallen. So sind z. B. auch die ungefährdeten und besonders geschützten Amphibien, am jeweiligen Eingriffsort zu berücksichtigen und ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff zu überprüfen. Je nach Einwirkungsintensität kann es auch bei diesen Arten zu hohen Auswirkungsintensitäten kommen.

Bewertung

Über die geplanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Unterlage 7, Kap. 8) sowie die mit dieser Zielrichtung aufgenommenen Nebenbestimmungen können entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

So sieht die Planung neben einer ökologischen Baubegleitung, die ein situationsangepasstes Reagieren ermöglicht, konkrete artenspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor (z. B. bauvorbereitende Maßnahmen für Vogelarten, Errichtung von Amphibien-Schutzzäunen). Bei deren Durchführung verbleiben keine Auswirkungen, die der Maßnahme entgegenstünden.

Im Ergebnis verbleiben aus Umweltsicht daher nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde keine als entscheidungserheblich zu bewertenden Auswirkungen. Die Umweltverträglichkeit in Bezug auf das Teilschutzgut Tiere ist daher festzustellen.

Hinsichtlich der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang festzustellen:

- Natürliche und naturnahe Lebensräume (inkl. Gewässersysteme) mit ihrer speziellen Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen oder als potenzielle Biotopvernetzungsflächen geeignet sind, werden abschnittsweise durch das Vorhaben durchquert. Zur Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen werden entsprechende Schutzmaßnahmen durchgeführt (z. B. Schutzzäune für Amphibien, Verbringen in Nachbarräume während der Wanderphasen). Vernetzungsstrukturen zur langfristigen Sicherung der Artenvielfalt werden durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt.
- Lebensräume im Bestand bedrohter Arten oder (bundesweit, landesweit, regional oder lokal) seltener Arten (einschließlich der Räume für Wanderungen) sowie Lebensräume streng geschützter Arten werden im Zuge der Baumaßnahme teilweise in Anspruch genommen. Aufgrund der zeitlich kurzen Inanspruchnahme und Rekultivierung der Arbeitsflächen ist eine Wiederherstellung der Habitate in gleicher Art und Ausstattung gewährleistet. Darüber hinaus wird eine CEF-Maßnahmen festgelegt (Lerchenfenster).

- Bei Habitaten und Biotopen, die zu ihrer Entwicklung mehr als 25 Jahre benötigen, können Habitate mittelfristig verloren gehen. Falls keine benachbarten Ausweichhabitats zur Verfügung stehen, sind vor deren Beseitigung vorgezogene Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Auf die Nebenbestimmungen unter A III 3.2 ff wird verwiesen.
- Lebensräume der in einschlägigen Artenschutzabkommen aufgeführten Arten (z. B. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach der Bundesartenschutzverordnung, der Ramsar-Konvention) werden im Zuge der Baumaßnahme weitgehend nicht berührt. Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden oder bleiben bei einem Funktionsverlust durch CEF-Maßnahmen erhalten (Lerchenfenster).

Für Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung verbleiben ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Teilschutzgut Pflanzen

Vom Kreisumweltamt Meißen wurden für das Gutachten keine Art Daten übermittelt. Auch gemäß MaP für das im Untersuchungsgebiet liegende FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ wurden keine nach Anhang II FFH-RL geschützten Pflanzenarten angegeben. Darüber hinaus wurden auch im Zuge der gutachterlichen Kartierungen und Geländebegehungen keine geschützten Pflanzenarten bzw. gefährdete Pflanzenarten der Roten-Liste Sachsen oder Deutschland erfasst. Die Erfassung erfolgte ausschließlich im Bereich der Trassenführung und nicht im gesamten Untersuchungsgebiet. Im Untersuchungsgebiet vorhandene Flächen, welche ggf. ein Potenzial für seltene bzw. gefährdete Pflanzenarten aufweisen, sind neben dem Feuchtwald im FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ ausschließlich in kleinen Splitterflächen im Grünland zu sehen. Diese befinden sich jedoch weitab der Trasse, sodass Beeinträchtigungen von Pflanzen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Teilschutzgut biologische Vielfalt

Der Untersuchungsgebiet besteht im Wesentlichen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) sowie zu einem deutlich kleineren Bestandteil aus weiteren Landnutzungskategorien, wie Wirtschaftsgrünland, Grün- und Freiflächen, Siedlungsflächen (Wohn- und Mischgebiet), Gewerbegebiete inkl. technischer Infrastruktur, Verkehrsflächen und kleineren Waldbereichen sowie Feldgehölzen/ Baumgruppen. Das Untersuchungsgebiet wird intensiv genutzt (Ackerflächen, Siedlung und Infrastruktur, Industrie- bzw. Gewerbeflächen, Intensivgrünland). An vier Stellen ragen seitlich Siedlungsstrukturen in den Untersuchungsraum hinein, die größte Siedlungsfläche ist der Riesaer Ortsteil Pochra, etwa die Hälfte des Ortsteils liegt im Untersuchungsraum nördlich der geplanten Trasse.

Nicht oder nur extensiv bewirtschaftete Naturräume sind im Untersuchungsraum ausschließlich im Bereich des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ und des Landschaftsschutzgebietes „Riesaer Döllnitzau“ zu finden; auch hier liegt das Vorhaben im Wesentlichen in landwirtschaftlich genutzter Fläche (Acker und Wirtschaftsgrünland). Insgesamt ist der Untersuchungsraum sehr stark anthropogen genutzt. Ein schmaler Streifen der FFH-Gebietsfläche zwischen dem Mühlgraben und der südlichen FFH-Gebietsgrenze ist bewaldet (Laubmischwald). Ein weiteres Waldstück (Feucht-

wald), entsprechend dem LRT 9160 – Sternmieren-Eichenhainbuchenwald (Sellario-Carpinetum), liegt ebenfalls teilweise im Untersuchungsgebiet. Darüber hinaus befinden sich auch einige einzelnstehende Bäume (Solitär bäume) sowie eine Baumreihe entlang der Reußner Straße. Als Gewässerbiotope sind im Untersuchungsraum die beiden Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben zu nennen, beide liegen innerhalb des genannten FFH-Gebietes.

Bewertung

Im Wesentlichen verläuft die geplante Trasse durch ackerbaulich genutzte Flächen, welche eine geringe Bedeutung als Lebensraum besonders und streng geschützter Tierarten aufweisen. Eine hohe Empfindlichkeit weisen hingegen beispielsweise der Auwald im Bereich des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“, Solitär bäume mit Höhlen oder strukturreiche Offenland- und Gebüschbereiche auf.

2.1.3. Schutzgut Fläche

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Für das Schutzgut Fläche wurde im Rahmen des UVP-Berichtes der Flächenverbrauch durch das jeweilige Vorhaben, einschließlich seiner Auswirkungen, untersucht. Die Bewertung des Schutzgutes erfolgte dabei in Anlehnung an § 1a Abs. 2 BauGB der besagt, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Da es sich um eine erdverlegte Leitung handelt, beschränken sich vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche insbesondere auf die Bauphase.

Bewertung

Vorhabenbedingte Eingriffe in die Landwirtschaft und damit besonders in die Fläche resultieren vor allem aus der Flächeninanspruchnahme für die Leitungstrasse und landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen. Die Vorhabenträger haben jedoch soweit wie möglich auf die besonderen Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen und die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt. Aus der temporären Inanspruchnahme von Fläche zur Einrichtung der Arbeitsflächen ergibt sich keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Fläche, da es hier zu keinem dauerhaften Flächenverlust kommt.

2.1.4 Schutzgut Boden

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Im Rahmen des UVP-Berichts erfolgte die Bestandsanalyse und Bewertung für das Schutzgut Boden nach den Kriterien des BBodSchG.

Als Datengrundlage liegen für Sachsen die digitalen Bodenflächendaten der mittleren Maßstabsebene als digitale Bodenkarte BK50 (Vektordaten mit Sachdaten 1:50.000) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) vor.

Als Vorbelastungen für das Schutzgut Boden im Sinne des BBodSchG gelten Altlasten bzw. Altablagerungen (einschließlich Rüstungsaltslasten und Kampfmittelverdachtsflächen) und Altstandorte, aber auch anthropogen verursachte Überformungen sowie Verdichtungen des Untergrundes. Altlastverdachtsflächen sind im Plangebiet vorhanden. Sollten im Zuge der Baudurchführung dann tatsächlich bis dato unbekannte Verunreinigungen des Bodens angetroffen werden, werden die erforderlichen Maßnahmen im Einzelnen mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

Ableitung der Empfindlichkeit

Gemäß der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) (Dresden 2003) ist zur Definition der Komplexität der Eingriffsfolgen zwischen der Betroffenheit von Werten und Funktionen allgemeiner Bedeutung und Werten und Funktionen besonderer Bedeutung zu differenzieren.

Boden trägt als relevante Funktionen des Naturhaushalts die folgenden Funktionen: biotische Ertragsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion und Archivfunktion. Gemäß der Handlungsempfehlung tragen beim Schutzgut Boden folgende Bereiche Werte und Funktionen besonderer Bedeutung:

- Böden mit natur- oder kulturhistorischer Bedeutung (Archivfunktion)
- Böden mit geowissenschaftlicher bzw. geomorphologischer Bedeutung
- Landesweit oder naturräumlich seltene oder gefährdete Bodentypen
- Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z. B.
- Bereiche mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte) und hoher Eignung für die Entwicklung besonderer Biotope
- Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen oder hoher Wasserdurchlässigkeit
- Bodenschutzwälder.

Für die Einschätzung der Empfindlichkeit des Schutzguts gegenüber dem Leitungsbau werden diejenigen Teilfunktionen des Bodens ausgewählt, die besonders geeignet sind, die Projektwirkungen des Eingriffs auf das Schutzgut umfassend abzubilden.

Die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen durch eine unterirdische Rohrleitung lassen sich grundsätzlich unterteilen in baubedingt (verursacht durch den Bau des Eingriffsobjektes), anlagebedingt (verursacht durch die bloße Existenz des Objektes) und betriebsbedingt (durch den Betrieb des Eingriffsobjektes verursacht).

Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen einer Ferngasleitung auf den Boden können dabei vernachlässigt werden. Die Leitung liegt als ein inerte Körper mit mindestens einem Meter Überdeckung im Boden. Aufgrund dessen werden anlagebedingte Beeinträchtigungen etwa des kapillaren Aufstiegs oder der Durchwurzelbarkeit als gering angesehen. Betriebsbedingt weist eine Ferngasleitung gegenüber dem Boden auch keine zu berücksichtigende betriebsbedingte Temperaturdifferenz auf. Durch den

Bau verursachte Wirkungen werden auch dann als baubedingt bewertet, wenn sie zeitlich über die Bauphase hinauswirken, wie z. B. der Verlust der Archivfunktion.

Die schutzgutspezifischen Projektwirkungen des Ferngasleitungsbaus betreffen überwiegend die Verdichtung aufgrund der mechanischen Belastungen durch das Befahren des Arbeitsstreifens mit Baumaschinen, die erhöhte Erosionsanfälligkeit baubedingt vegetationsfreien Bodens sowie den Verlust der Archivfunktion durch das Umlagern bislang ungestörter Schichten durch das Abtragen des Oberbodens und den Aushub des Rohrgrabens und der Gruben.

Die Projektwirkungen differieren innerhalb des Arbeitsstreifens je nach Vorhabenbestandteil zum Teil erheblich. Die maßgeblichen Wirkungen des Baues einer Rohrleitung ergeben sich vor allem aus den Vorhabenbestandteilen des Rohrgrabens und des Fahrstreifens, während die übrigen Vorhabenbestandteile entweder deutlich geringere Auswirkungen aufweisen.

Zu weitergehenden Belastungen des Bodens kommt es nur in sehr geringem Umfang. Ein Einbau von Fremdmaterial (Sand) zur steinfreien Bettung des Rohres ist nur im Ausnahmefall erforderlich, wenn sich der vorhandene Aushub trotz Aufbereitung nicht für den Wiedereinbau eignet. Zu einer baubedingt dauerhaften Veränderung der Nährstoffverhältnisse, insbesondere im Oberboden, oder des Wasserhaushalts kommt es bei der Verlegung der Pipeline dagegen nicht.

Die vorhabentypischen Wirkungen betreffen somit vorwiegend die Veränderungen des Bodengefüges sowie den Verlust naturnaher Böden mit noch ungestörtem Profilaufbau. Zur Ermittlung der Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen des Vorhabens geeignet sind daher die Kriterien Archivfunktion, unter der seltene sowie schutzwürdige Böden zusammengefasst werden, die Verdichtungsempfindlichkeit sowie die Erosionsanfälligkeit (gegenüber Wassererosion) des Bodens.

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Bodens enthält die Handlungsanleitung „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“ (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2009) Hinweise auf die Bewertungen der natürlichen Teilfunktionen des Schutzgutes. Zur digitalen Bodenkarte von Sachsen liegen durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie verschiedene Auswertungsthemen des Bodenbewertungsinstruments Sachsen zu den Bodenfunktionen und ihren Empfindlichkeiten vor. Diese werden zur Empfindlichkeitsbewertung herangezogen.

Ein Auswertungsthema schutzwürdiger Böden liegt für Sachsen jedoch nicht vor. Anhand des „Bodenbewertungsinstruments“ wurden gutachterlich diejenigen Bodeneinheiten selektiert, die aufgrund des Bodentyps oder des Ausgangsmaterials als ein "Boden mit hoher landschafts- und kulturgeschichtlicher Bedeutung" gelten können. Die Empfindlichkeit der Böden im Planfeststellungsabschnitt gegenüber dem Verlust ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte kann auf dem überwiegenden Teil der Trasse als gering eingestuft werden.

Ein großer Teil des Untersuchungsraums zeichnet sich durch eine hohe Empfindlichkeit der Böden gegenüber Verdichtung aus. Dies resultiert vor allem aus den Bodenarten.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Die entscheidungsrelevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden aus der Gegenüberstellung der Projektwirkungen mit der Empfindlichkeit des Schutzguts ermittelt.

Die Einwirkung durch das Vorhaben auf das Schutzgut Boden beschränkt sich grundsätzlich auf den Bereich der Arbeitsflächen. Zu Einwirkungen auf Bodenflächen außerhalb des Arbeitsstreifens kommt es nicht bzw. allenfalls bei unvorhersehbaren Einzelergebnissen, etwa erosionsbedingt.

Die Projektwirkungen differieren je nach Vorhabenbestandteil innerhalb des Arbeitsstreifens zum Teil erheblich. Die maßgeblichen Projektwirkungen beim Bau einer unterirdischen Rohrleitung resultieren vor allem aus den Vorhabenbestandteilen des Rohrgrabens und des Fahrstreifens, während die übrigen Vorhabenbestandteile deutlich geringere Auswirkungen aufweisen (Flächen der Oberboden- und Aushubmieten, Rohrlagerplätze) oder nur punktuell zutreffen (Pressgruben, Stationen). Trassenabschnitte, die in geschlossener Bauweise verlegt werden, weisen keine Einwirkungsintensität auf das Schutzgut auf, da der Rohrvortrieb unterhalb der belebten Bodenzone vorstatten geht und keine Bautätigkeit an der Erdoberfläche stattfindet.

Als verbindlich durchzuführende, geeignete schutzgutspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Projektwirkungen in das Schutzgut Boden sind insbesondere zu benennen:

Allgemeine Maßnahmen:

- Bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung
- Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen

Maßnahmen im Zuge des Oberbodenabtrags und der Zwischenlagerung:

- Trennung von Ober- und Unterboden
- Sachgerechte Lagerung des Oberbodens
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen
- Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen
- Anlage der Oberbodenmiete nach DIN 19731 bzw. 18915, hier insbesondere trapezförmige Profilierung
- Begrünung der Oberbodenmiete
- Bei Waldquerungen Belassen der Wurzelstöcke im Bereich der Fahrspuren im Boden

Maßnahmen im Zuge der Bauausführung:

- Schonender Aus- und Wiedereinbau des Bodens im Bereich des Rohrgrabens
- Befahrung mit Kettenfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Reifendruckregelsystemen bei hohen Gesamtgewichten

- Sachgerechter Einsatz von Lastverteilungsmatten bzw. Baggermatratzen
- Erforderlichenfalls Anlegen temporärer Baustraßen
- Begrenzung der offenen Rohrgrabenlänge bei Grundwasserzutritt
- Vermeidung von Gewässerverunreinigungen
- Trennen von Boden ober-/unterhalb des Grundwasserspiegels
- Besondere Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden in der Bauphase
- Bei Bedarf Zwischenhorizont extra lagern

Maßnahmen bei der Rekultivierung:

- Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs
- Tiefenlockerung des Arbeitsstreifens, insbesondere der Fahrspur vor Wiederauftrag des Oberbodens
- Kalkung des Arbeitsstreifens vor Wiederauftrag des Oberbodens in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen
- Auftrag des Oberbodens bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen (vgl. oben unter Abtrag des Oberbodens)
- Bodenruhe und Einsaat von tiefwurzelnden Pflanzen zur Bodenansanierung in Abhängigkeit von der Störungsanfälligkeit des anstehenden Bodens
- Rückbau von temporären Anlagen

Die Rekultivierungsmaßnahmen werden durch Bodensachverständige fachlich begleitet.

Bewertung

Als Ergebnis der Ableitung der erheblichen Auswirkungen auf den Boden ist für die geplante Baumaßnahme festzustellen, dass es im Verlauf der Trasse bei Beachtung der in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen unter A III 2 zu keinen Umweltauswirkungen (oberhalb der Relevanzschwelle) auf das Schutzgut Boden kommt. Lediglich beim möglichen Verlust der Archivfunktion sind Auswirkungen auch hoher Intensität zu erwarten, da der Verlust der Archivfunktion bereits mit dem Aushub des Rohrgrabens unvermeidlich eintritt, wobei er durch die vorgeschriebene schichtgerecht getrennte Lagerung gemindert werden kann. Gemäß der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" stellen Böden mit hoher Empfindlichkeit der Archivfunktion beim Schutzgut Boden Werte und Funktionen besonderer Bedeutung dar.

Gegenüber den anderen Wirkungen stehen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Verfügung (Unterlage 7 Kap. 8), so dass es hier nur zu Auswirkungen mittlerer oder schwacher Intensität oder zu keinen Auswirkungen kommt. Die Auswirkungen mittlerer oder schwacher Intensität stellen sich dabei jeweils als Beeinträchtigung, nicht aber als vollständiger Verlust einer Bodenfunktion gemäß dem Bundesbodenschutzgesetz dar.

Zusammenfassend sind somit die Bereiche mit den Stationsflächen, an denen durch Versiegelung und Befestigung die Bodenfunktionen beeinträchtigt werden, als die schutzgutbezogenen Konfliktbereiche der Ferngasleitung gegenüber dem Schutzgut Boden anzusehen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Teilschutzgut Grundwasser

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Vorbelastungen bestehen vorwiegend durch Stoffeinträge aus anthropogenen Quellen (Siedlung, Verkehrswege, Landwirtschaft). Insbesondere die hohen Nitratwerte sind auf Überdüngung und Auswaschung von Nitraten aus den Böden ins Grundwasser im Zuge der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zurückzuführen. Mit Ausnahme des Auenbereichs (zwischen Döllnitz und Mühlgraben) ist der Untersuchungsraum als regional bedeutsames Grundwassersanierungsgebiet zu betrachten (SMI 2020).

Weiterhin als Vorbelastungen zu bewerten sind die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Altlastenverdachtsflächen (vgl. Kapitel 5.4 der Unterlage 7). Diese Bereiche liegen jedoch außerhalb des Arbeitsstreifens. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Zuge des Klimawandels die Grundwasserneubildungsraten zurückgehen. Hinweise darauf liefert das LfULG-Forschungsprojekt KliWES bzw. REGKLAM-Projekt unter Mitwirkung des LfULG (siehe auch RP 2020).

Ableitung der Empfindlichkeit

Potenzielle Auswirkungen können aus dem Leitungsbauvorhaben in Folge der Bautätigkeit resultieren. Das Vorhaben verursacht vor allem durch den Aushub des Rohrgrabens, der Anlage von Start- und Zielgruben an Querungen mit geschlossener Bauweise, die notwendige Grundwasserhaltung und das Abtragen des Oberbodens im Arbeitsstreifen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Baubedingte Wirkfaktoren sind folgende:

- temporäre Grundwasserabsenkung infolge der Wasserhaltung
- temporäre Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder Offenlegung des Grundwassers
- potenzielle Schadstoffeinträge

Die Projektwirkungen haben nur vorübergehenden Charakter und sind im Allgemeinen auf den Arbeitsstreifen begrenzt.

Von einer Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes ist nach Abschluss der Leitungsverlegung bzw. der Bauwasserhaltung nicht auszugehen. Die Grundwasserstände stellen sich nach Ende der Wasserhaltung kurzfristig wieder auf das Maß vor Beginn der Maßnahme ein. Darüber hinaus wird in der Regel das anstehende Bodenmaterial im Leitungsgaben wiederverfüllt, so dass die natürlichen Wasserwegsamkeiten weitgehend erhalten bleiben und die Überdeckung wiederhergestellt ist.

Die schutzgutbezogene Empfindlichkeitsbewertung legt die „Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung“ und die „mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes“ zugrunde.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Wasserhaltung, der Größe und des mengenmäßigen Zustandes der Grundwasserkörper wird die Empfindlichkeit gegenüber einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Bereichen mit Einrichtungen zur Trink- und Brauchwasserversorgung als gering eingestuft.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Die Einwirkungsintensität der Projektwirkung „Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung“ wird allgemein als mittel eingestuft. Bei der Projektwirkung „mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes“ ist die Einwirkungsintensität abhängig von der Absenkungsdauer und dem Absenkungsbetrag der Grundwasserhaltung.

Die Projektwirkungen haben nur vorübergehenden Charakter und sind im Allgemeinen auf den Arbeitsstreifen begrenzt.

Zum Schutz des Grundwassers sind allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Die erforderlichen Bauwasserhaltungsmaßnahmen sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu begrenzen.

Zur Bewertung der Auswirkungsintensität des Vorhabens wurden vom Gutachter die Empfindlichkeiten des Schutzgutes anhand der betrachteten Bewertungskriterien „Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung und mengenmäßige Veränderung des Grundwasserhaushaltes“ den Einwirkungsintensitäten des Vorhabens gegenübergestellt.

Bewertung

Hinsichtlich einer mengenmäßigen Veränderung des Grundwasserhaushaltes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen mit mittlerer oder hoher Auswirkungsintensität zu erwarten. Bei der offenen Wasserhaltung bei Schicht- und Sickerwässern wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert.

Bezüglich einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung wurden Auswirkungen mit schwacher und mittlerer Intensität ermittelt. Erhebliche Umweltauswirkungen mit hoher Intensität sind nicht zu erwarten.

Bei fachgerechter Bauausführung sind keine anlagebedingten Auswirkungen infolge einer Drainagewirkung oder der Barrierewirkung des Leitungsrohres mit einem Grundwasseranstaup auf der einen und einer Grundwasserabsenkung auf der anderen Seite der Leitung, zu erwarten.

Durch den Leitungsbau sind keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten, da für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung als linienhaftes Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen und ausschließlich temporäre Bauwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Aus dem Betrieb der geplanten Ferngasleitung resultieren keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserqualität, da das transportierte Gas selbst nicht wassergefährdend ist.

Teilschutzgut Oberflächengewässer

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Die beiden Fließgewässer Döllnitz und Mühlgraben sind natürliche Fließgewässer. Die Döllnitz wird nach LAWA-Gewässertypisierung als sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss eingestuft, der Mühlgraben als kiesgeprägter Tieflandfluss (LfULG 2020d). Beide Gewässer sind Teil der FFH-Gebietes Döllnitz zwischen Wernsdorf und Riesa (DE 4644-302) (SMUL 2020g) sowie des LSG Riesaer Döllnizaue (SMUL 2020h).

An der Döllnitz ist im Untersuchungskorridor zudem ein Überschwemmungsgebiet (Nr. U-5371029) nach § 76 WHG i. V. m. § 72 SächsWG ausgewiesen. Der Regionalplan 2020 weist außerdem im Bereich beider Fließgewässer ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz mit Rückhaltfunktion und für die Döllnitz zusätzlich eine Abflussfunktion aus. Beide Fließgewässer befinden sich in einem schlechten ökologischen und chemischen Gesamtzustand. Sie sind in ihrer Gewässerstrukturgüte durch Verrohrung, Laufbegradigung und Uferverfestigung (BfG 2020b) stark verändert und weisen kaum noch eine natürliche Morphologie auf. Gleichzeitig ist die biologische Ausstattung in einem unbefriedigenden bis schlechten Zustand. Eine Reihe prioritärer Stoffe überschreiten die Umweltqualitätsnorm i. S. d. OGewV. Gleichzeitig sind die Werte der Stickstoffverbindungen erhöht. Diese Belastungen resultieren in erster Linie aus Einträgen der angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von kommunalen Abwässern.

Bewertung

Die Betroffenheit von Oberflächengewässern resultiert daraus, dass die Leitungstrasse einige Gewässer queren muss. Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind dabei in erster Linie baubedingt.

Als anlagebedingter Wirkfaktor ist die unterhaltungstechnisch erforderliche Freihaltung des gehölzfrei zu haltenden Streifens mit einer Regelbreite von 8 Meter zu nennen, der auch die Uferzonen betrifft. Dort ist dann kein höherer Bewuchs mehr möglich. Sträucher sind dagegen weiterhin zulässig.

Betriebsbedingt sind Auswirkungen auf die Gewässer nur in unerheblichem Umfang zu erwarten. Bei einer Leckage an der Gasleitung ist nicht mit einer Kontamination der Gewässer zu rechnen, da Erdgas keine wassergefährdenden Eigenschaften besitzt. Theoretisch denkbar ist lediglich der Schadstoffeintrag durch die zu verwendende Unterhaltungstechnik (Fahrzeuge etc.), welcher mit regulärer landwirtschaftlicher Nutzung vergleichbar wäre.

Eine Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten ist nicht zu befürchten, da Maßnahmen, welche z. B. den Hochwasserabfluss negativ beeinflussen könnten, in diesen Gebieten nicht vorgesehen sind.

Da die beiden von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer eine sehr starke bis vollständige Veränderung der Gewässerstruktur sowie einen schlechten ökologischen Zu-

stand aufweisen, ist ihre Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben als gering zu bewerten.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A III 5 können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächenwasser vermieden werden.

2.1.6. Schutzgüter Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft beschreiben die klimatische sowie lufthygienische Ausgleichsfunktion. Zu prüfen sind mögliche Auswirkungen auf das Klima, Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel sowie Veränderungen der Luftqualität.

Klima

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Durch den Bau einer Ferngasleitung kann es zu einem Verlust von Gehölzbeständen oder Waldbereichen mit besonderen lokalklimatischen Schutzfunktionen sowie zum Verlust von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion kommen. Die zu erwartenden dauerhaft verbleibenden Gehölz- bzw. Waldverluste sind aufgrund ihres im Verhältnis zum verbleibenden Bestand geringen Umfanges nicht geeignet, Auswirkungen auf das Makro- und Mesoklima hervorzurufen. In manchen Bereichen kann der Leitungsbau das Mikroklima geringfügig z.B. durch Gehölzentnahmen ändern. Im Zuge der Rekultivierung werden Gehölzentnahmen i. d. R. durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen. Die Auswirkungen durch Gehölzentnahme für den Bau der Leitung sind überwiegend temporär.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen sowie der verhältnismäßigen dauerhaft sehr geringen Flächenversiegelung sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Luft

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Im Untersuchungsraum der Ferngasleitung befinden sich keine Immissionsschutzwälder.

Der Bau, die Anlage und der Betrieb der Ferngasleitung sowie der dazugehörigen Absperrstationen führen zu keinen relevanten Luftverunreinigungen. Die während des Baus entstehenden Belastungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund ihrer kurzen Zeitdauer und der geringen Intensität nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. Beim Betrieb der Absperrstationen entstehen keine Emissionen, so dass auch hier keine Luftverunreinigungen zu erwarten sind.

Bewertung

Der Bau, die Anlage und der Betrieb der Ferngasleitung sowie der dazugehörigen Absperrstationen führen zu keinen relevanten Luftverunreinigungen. Die während des Baus entstehenden Belastungen durch den Baustellenverkehr sind aufgrund ihrer kurzen Zeitdauer und der geringen Intensität nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen. Beim Betrieb der Absperrstationen entstehen keine Emissionen, so dass auch hier keine Luftverunreinigungen zu erwarten sind.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Das Schutzgut Landschaft umfasst alle für den Menschen sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen der Umwelt, die Teile des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens sind. In § 1 BNatSchG sind die Kriterien Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft als Ziele verankert, die einer Erfassung und Bewertung der Landschaft zugrunde gelegt werden.

Grundlage für die Analyse der Landschaft ist ihre Unterteilung in landschaftsästhetisch homogene Räume, die sich aufgrund ihres speziellen Erscheinungsbildes vom übrigen landschaftlichen Kontext absetzen. Als Kriterien werden das Relief, die Vegetation und Gewässer sowie die Flächennutzung herangezogen. Für das Schutzgut Landschaft ergeben sich Auswirkungen der Ferngasleitung ausschließlich durch den aus Leitungssicherungsgründen gehölzfrei zu haltenden Streifen. Die Leitungstrasse ist auf großen Teilstrecken im Bereich landwirtschaftlich geprägter Landschaftsräume projektiert. In den Teilbereichen, in denen diese nur über eine geringe Anzahl an prägenden Gehölzelementen verfügen, ist nicht von relevanten Auswirkungen auszugehen.

Ableitung der Empfindlichkeit

Folgende relevante Projektwirkungen sind für das Schutzgut Landschaft zu erwarten:

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen im Bereich des erforderlichen Leitungsschutzstreifens. Der gehölzfrei zu haltende Streifen der Ferngasleitung beiderseits der Rohrachse.

Für die von der Ferngasleitung gequerten Landschaftsräume ist in einem ersten Schritt abzuleiten, wie empfindlich sie gegenüber der Projektwirkung Eigenartsverlust durch Verlust/Zerschneidung von prägenden Gehölzelementen sind.

Die Trasse der Ferngasleitung ist im Bereich landwirtschaftlich geprägter Landschaftsräume projektiert. In den Teilbereichen, in denen diese nur über eine geringe Anzahl an prägenden Gehölzelementen verfügen, ist nicht von relevanten Auswirkungen auszugehen. Empfindlichkeiten gegenüber den Projektwirkungen ergeben sich nur für Bereiche, in denen die Leitung in einer Landschaftskulisse projektiert ist, die sich durch eine mittlere bis hohe Anzahl an linearen oder flächigen Gehölzelementen auszeichnet oder die aus landschaftsästhetischer Sicht besonders wertvolle Einzelstrukturen aufweist. Dort, wo baubedingt Gehölzentnahmen stattfinden, wird das Landschaftsbild modifiziert. Je nach Lage der Querungsstellen mit flächigen oder linearen Gehölzelementen sind weiträumigere visuelle Auswirkungen möglich.

Landschaften, die sich durch eine mittlere bis hohe Anzahl von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen oder Vorkommen besonders wertgebender Gehölzstrukturen auszeichnen, wurden als empfindliche Teillandschaftsräume abgegrenzt. Die durch die geplante Leitung hervorgerufenen Projektwirkungen weisen je nach Ausprägung der spezifischen Parameter (Anzahl zu querender Gehölzstrukturen, Breite des gehölzfrei zu haltenden Streifens, Lagebeziehung visueller Eingriff - Umfeld, Struktur an der Querungsstelle im jeweiligen Teillandschaftsraum) geringe bis mittlere Empfindlichkeiten gegenüber der Projektwirkung Eigenartsverlust durch Verlust/Zerschneidung von landschaftsprägenden Gehölzstrukturen auf.

Schutzgutspezifische Auswirkungsprognose

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen wurden folgende planerischen Festlegungen getroffen.

- Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturbändern,
- Nutzung vorhandener Schneisen,
- Einschränkung des Arbeitsstreifens im Bereich sensibler Landschaftsstrukturen,

Für alle betrachteten Landschaftsräume ergeben sich bei der Korrelation von geringer bis mittlerer Empfindlichkeit und einer ausschließlich geringen Einwirkungsintensität keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben.

Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde folgt der gutachterlichen Einschätzung, dass sich insbesondere aufgrund einer nur geringen Einwirkungsintensität keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ergeben. Aufgrund des unterirdischen Leitungsverlaufes kommt es zu keinen Reliefveränderungen; eine nachhaltige, wesentliche Veränderung der Landschaft ist daher nicht zu erwarten.

Die Behörde stellt fest, dass das Vorhaben eine temporäre Zerschneidungswirkung während der Bauphase auslöst.

Baubedingt ist das Landschaftsbild vor allem durch die Entfernung von Gehölzen im Arbeitsstreifen betroffen. Diese Auswirkungen sind als für das Landschaftsbild erheblich einzustufen, da bis zu einer vollständigen Wiederherstellung längere Zeiträume vergehen werden. Darüber hinaus werden von der Baustelle erhöhte Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen ausgehen. Durch die Baustelle wird zudem die Zugänglichkeit der freien Landschaft vorübergehend eingeschränkt.

Anlagebedingt wirkt sich der von höherem Bewuchs gehölzfrei zu haltende Streifen mit einer mittleren Intensität auf das Landschaftsbild aus, da dieser Eingriff insgesamt nur eine geringe räumliche Dimension hat.

Betriebsbedingte Auswirkungen der Leitung auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

2.1.8. Schutzgut Kulturelles Erbe (Kulturgüter) und sonstige Sachgüter

Aktueller Umweltzustand und Vorbelastung

Zum Schutzgut des kulturellen Erbes gehören i. d. R. geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart im Bezug zum visuellen und historischen Landschaftsschutz.

Oberirdische Kulturdenkmäler (z. B. Wegekreuze, Ruinen, Kapellen) sind Tabuflächen bei der Trassierung der Erdgasfernleitung. Grundsätzlich wird im Rahmen der Leitungsplanung sichergestellt, dass bestehende und geplante Infrastrukturen (Sachgüter) nicht beeinträchtigt werden. Die archäologische Relevanz des Untersuchungsraums belegen eine große Anzahl bekannter archäologischer Kulturdenkmale aus dem mittelbaren und unmittelbaren Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Das geplante Bauvorhaben kreuzt in seinem Verlauf unterschiedliche Naturräume und Kulturregionen, die aus archäologischer Sicht als höchst- bis hoch relevant einzustufen sind. Die aktuell bekannten Fundpunkte und flächigen Bodendenkmale stellen nur einen Teil der vorhandenen archäologischen Überreste dar. In den meisten Fällen ist ihre Ausdehnung innerhalb des Untersuchungsraums nicht genau bekannt.

Der während der Baumaßnahme herzustellende Leitungsgraben kann sowohl bei der Querung als auch bei der unmittelbaren Annäherung an ein Bodendenkmal stark auf dieses einwirken.

Im betroffenen Trassenabschnitt werden zwischen dem Vorhabenträger und dem LfA die notwendigen Prospektionen und Grabungen vor Baubeginn und die archäologische Baubegleitung während des Baus abgestimmt und festgelegt. Die dem Bau vorlaufenden Untersuchungen werden dort durchgeführt, wo ein Verdacht auf Fundstellen vorliegt.

Sonstige Sachgüter, wie z. B. Verkehrsinfrastruktur und Ver- und Entsorgungsanlagen werden im Rahmen der Detailplanung zum Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und mögliche Auswirkungen durch Maßnahmen wie zum Beispiel Unterbohrungen von Straßen und Schienenwegen gemindert.

Bewertung

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter A III 7, der vorlaufenden und baubegleitenden archäologischen Prospektion wird die Sicherung und Beachtung denkmalrechtlicher Belange gewährleistet.

Durch die Leitungsplanung wird sichergestellt, dass bestehende und geplante Infrastrukturen nicht beeinträchtigt werden.

Es ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe (Kulturgüter) und sonstige Sachgüter.

2.1.9. Schutzgutübergreifende Auswirkungsprognose, Kumulation

Für die anderen Vorhaben im Raum, für die eine Genehmigung vorliegt bzw. zeitnah zu erwarten ist und die potentiell mit den Auswirkungen des Vorhabens ONTRAS Ferngas-

leitung kumulierende Wirkungen entfalten können, werden die potentiellen kumulativen Wirkungen ermittelt. Grundsätzlich müssen dazu die Wirkräume der Gasleitung sowie die der anderen Projekte Schnittmengen bilden, damit kumulative Wirkungen auftreten. Dies trifft sowohl auf die räumlichen als auch auf die zeitlichen Umsetzungen der Maßnahmen zu.

Im Rahmen der Erstellung der Projektunterlagen wurden u. a. in einem Scopingtermin mit der geplanten Baumaßnahme kumulierende Projekte abgefragt. Es konnten keine weiteren Maßnahmen identifiziert werden.

2.2. Darstellung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen 3,3 km langen Neubau einer Erdgasfernleitung (vgl. B I) die überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen geführt wird. Bei der Entscheidung über den Trassenverlauf wurde die Variante gewählt, die in erkennbar geringerem Ausmaß entgegenstehende öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Zu Beschreibung des Vorhabens im konkreten Naturraum wird auf die Ausführungen unter C II 3. Zur Trassenvariante 1 (Vorzugsvariante) verwiesen.

Auch die im Rahmen der ökologischen Baubegleitung gewonnenen Erfahrungen bei vergleichbaren Pipelineprojekten stellen sicher, dass die Maßnahmen projekterprobt sind und die Prognose zur Wirksamkeit der Maßnahmen auf langjährigen Erfahrungen beruht. Über eine entsprechende ökologische Baubegleitung können somit Beeinträchtigungen ökologisch sensibler weitestgehend vermieden werden.

2.3. Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG)

In diesem Vorhaben ist die Eingriffswirkung vorwiegend baubedingt. In diesem Fall gilt grundsätzlich, dass viele mögliche Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes bei konsequenter Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs gar nicht erst auftreten.

An Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, ist im Wesentlichen Folgendes vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen

- Bauzeitenregelung
- Erhalt von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen
- Schutz von Bäumen, Gehölzen und ihrer Wurzelbereiche
- Wurzelschutzplatten und -folien

- Ausstiegshilfen Baugrube
- Baumbegutachtung
- Überprüfung von Quartieren und Quartierbäumen
- Umsiedlung baubewohnende Arten
- Bauzeitenbeschränkungen für Großvogelarten
- Vergrämung Bodenbrüter/Amphibienschutz

Minderungsmaßnahmen

- Schutz vor Vermischung und Verdichtung der Böden durch sachgerechte Lagerung und Trennung der Bodenarten,
- Anlage von Baustraßen,
- Erosionsschutzmaßnahmen,
- Einsatz von schallarmen Baumaschinen,
- Durchführung der Bauarbeiten tagsüber bzw. außerhalb der Nachtstunden,
- nur kurzfristige Beanspruchung wichtiger Wegebeziehungen für Baumaßnahmen und Zufahrten,
- Grabenbehelfsüberstiege für Biber und Fischotter,
- Kontrolle von möglichen Fledermausquartieren und ggf. Schaffung von Ersatzhabitaten,
- Errichtung von Amphibiendurchlässen und- leitzäunen,
- Ökologische, archäologische und bodenkundliche Baubegleitung,
- Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs,
- Tiefenlockerung des Arbeitsstreifens, insbesondere der Fahrspur vor Wiederauftrag des Oberbodens,
- Rückbau von temporären Anlagen,
- Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen in den Wasserschutzzonen mit Schutzmaßnahmen. Zusätzlich wird ein Notfallplan für Unfälle aufgestellt und dem vor Ort befindlichen Personal zur Kenntnis gebracht,
- keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in den Wasserschutzzonen,
- Beschränkung der Bauzeit auf das notwendige Minimum, zügige Wiederverfüllung des Rohrgrabens mit dem anstehenden unbelasteten Boden,
- Einsatz von Maschinen entsprechend dem Stand der Technik, so dass die Gefahr der Verunreinigung für das Grundwasser (z. B. durch Schmier- oder Kraftstoffeintrag) reduziert ist.

Die Details können den Maßnahmeblättern im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 8) entnommen werden.

2.4. Ersatzmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen A 1 – A 3

Wie die Eingriffsbilanzierung zeigt, kann ein großer Anteil der Eingriffsfläche (landwirtschaftliche Flächen, junge Biotopstrukturen) kurzfristig innerhalb der durch das Bewertungsverfahren zugebilligten Entwicklungsspanne gleichartig und gleichwertig durch die Rekultivierung wiederhergestellt werden. Diese Flächen sind somit bereits durch die Wiederherstellung vollständig ausgeglichen. Die gleichartige Wiederherstellung und Rekultivierung der temporären Baustellenflächen erfüllt die auch an eine Ausgleichsmaßnahme zu stellenden Anforderungen (Gleichartigkeit, örtlicher Zusammenhang, Zeitnähe, Eignung, Verhältnismäßigkeit, Flächenverfügbarkeit und Dauerhaftigkeit).

Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG)

Aus der Eingriffsermittlung Arten und Biotope ergibt sich ein Kompensationserfordernis, welches keiner besonderen Funktion zugeordnet ist. Im Planfeststellungsabschnitt werden insbesondere Grünland und Gehölze und zu einem sehr geringen Anteil Wald beeinträchtigt. Dauerhafte (Funktions-)Verluste ergeben sich insbesondere bei Gehölzen. Die im Folgenden dargelegten Maßnahme M 1 dient der Kompensation des ermittelten Wertverlustes:

- Lückenpflanzung in einer historisch gewachsenen Süßkirschen-Allee

Das geplante Vorhaben der Ferngasleitung wurde im Rahmen des UVP-Berichtes sowohl in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter gemäß UVPG als auch schutzgutübergreifend untersucht. Hinzu kommen die Betrachtungen in den Fachgutachten der NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie und des Bodenschutzkonzeptes.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG ergibt sich, dass das Vorhaben mit überwiegend geringen Umweltauswirkungen verbunden ist. Deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG sind im Verhältnis zum Gesamtvor-

haben insbesondere bei Einhaltung der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Nebenbestimmungen vertretbar. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen aus:

- Baubedingten Wirkungen (Beseitigung von Biotopstrukturen im Arbeitsstreifen, Geräusch-, Staub- und Abgasentwicklung während der Bauphase, Bodenverdichtungen)
- Anlagebedingten Wirkungen (Veränderungen des Bodens, des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes)
- Betriebsbedingten Wirkungen (Es wird zu keinen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Ferngasleitung kommen. Der Gastransport in der unterirdisch verlegten Leitung findet Geräusch- und emissionsfrei statt.)

C Begründete Bewertung

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts und die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 UVPG wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt. Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG wurden dazu nicht abgegeben.

Insgesamt ist im UVP-Bericht nachvollziehbar dargelegt, dass durch den Bau und Betrieb der Ferngasleitung nur auf kurzen Teilschnitten geringe bis hohe Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt, Boden, Wasser auftreten. Diese Konfliktschwerpunkte wurden im Rahmen einer schutzgutübergreifenden Auswirkungsprognose identifiziert. Die im UVP-Bericht getroffenen gutachterlichen Bewertungen wurden seitens der Träger öffentlicher Belange (u. a. untere Naturschutzbehörden) in Form der eingegangenen Stellungnahmen bestätigt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine weiteren Konfliktbereiche.

Die Behörde folgt der Einschätzung des UVP-Berichtes, dass insbesondere Auswirkungen auf verdichtungsempfindliche Böden durch das Vorhaben auftreten können. Um die Auswirkungen so weit wie technisch möglich zu verhindern bzw. zu minimieren wurden im Sinne der Umweltvorsorge Nebenbestimmungen formuliert (siehe A III 2 und 4). Insbesondere die bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet bereits vor und während des Baus, dass witterungsbeeinflusste Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht auftreten bzw. so weit wie möglich minimiert werden.

Auch nach der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sieht die Behörde die Notwendigkeit umfangreicher Maßnahmen sowie der Formulierung von Nebenbestimmungen (A III 5), um im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf Oberflächengewässer sowie das Grundwasser zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Aus den Erfahrungen bereits realisierter, vergleichbarer Vorhaben wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Maßnahmen ihre Schutzfunktion erfüllen.

Aus der Parallellage der Ferngasleitung zu der bereits bestehenden Infrastruktur (Gasleitung, Straße) resultiert eine nur geringfügige Inanspruchnahme hochwertiger Biotop- und Habitatstrukturen. Somit treten nur kleinräumig Auswirkungen auf die Schutzgüter

Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt mit einer geringen bis hohen Auswirkungsin-
tensität auf. Auch die Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf NATURA 2000
wurde sowohl durch die Verträglichkeitsstudien der Antragsunterlagen als auch durch
die eingegangenen Stellungnahmen bestätigt. Die für den aufgrund der Eingriffsrege-
lung notwendigen Kompensationsbedarf vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind im
Hinblick auf Umfang und Qualität ausreichend. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft
werden vollständig ausgeglichen. Die Kompensationsflächen sind bereits vertraglich
durch die Vorhabenträger gesichert.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Unabhängig
davon geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der zugelas-
senen Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich
von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange exis-
tieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden.

Einer noch weitergehenden Begründung bedarf die Zulassung des Vorhabens nach
dem UVPG nicht, da das Vorhaben bei Umsetzung der in diesem Planfeststellungsbe-
schluss festgelegten Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Vermeidungs- und Er-
satzmaßnahmen aufgrund seines geringen Umfangs nicht geeignet ist, erhebliche
nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Dieses Zwischenergebnis wird in die
abschließende Abwägung eingestellt.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass bei Um-
setzung der festgestellten Planung keine Umweltbelange existieren, die der Genehmi-
gungsfähigkeit der Planung entgegenstehen.

2.5. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und Berücksichtigung des Ergebnisses

Für die Planfeststellungsbehörde ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbst-
ständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ein eingeschobener formalisierter Zwi-
schenschritt mit dem Ziel einer zunächst auf die Umweltbelange beschränkten Bewer-
tung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung aller Belange.

Es ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der verschiedenen
hier relevanten Faktoren (Schutzgüter) im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge
zugelassen werden kann. Durch die gewählte Trasse werden insbesondere Beeinträch-
tigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie den Wasserhaushalt
weitestgehend vermieden bzw. gemindert.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass bei Um-
setzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung
und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine
Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenste-
hen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

IV. Öffentliche Belange

1. Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der unter A III 2 festgestellten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Abfallwirtschaft, dem Schutz vor Altlasten und dem Bodenschutz vereinbar.

(a) Abfallwirtschaft

(1) Verwertung von Bodenaushub

Gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind Abfälle, soweit sie nicht vermieden werden können, zu verwerten. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Der Bodenaushub und ggf. das Abbruchmaterial, das nicht am Ort der Baumaßnahme wiederverwertet werden kann, unterliegt als Abfall dieser Regelung (§ 3 Abs. 1 und 2 KrWG). Da Bodenaushub im Sinne einer hochwertigen Verwertung in der Regel wieder in den Boden eingebaut wird, sind die Anforderungen des Bodenschutzes zu beachten. Dabei ist zu unterscheiden, ob außerhalb einer durchwurzelten Bodenschicht oder aber durch Auf- und Einbringung auf bzw. in eine durchwurzelbare Bodenschicht verwertet wird. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen entsprechend der LAGA-Mitteilung 20, TR Boden (11/2004) ist ausschließlich der Einbau von Boden zulässig. Hinsichtlich der Schadstoffgehalte dürfen die Böden die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 i. V. m. § 12 Abs. 2 BBodSchV nicht überschreiten. In Bezug auf die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschichten ist in Abhängigkeit von der vorgesehenen Folgenutzung (hier u. a. Landwirtschaft) der „Hinweis zur Umsetzung von § 12 BBodSchV, SMUL vom 9. Mai 2003“ zu beachten. Bei der Verwertung außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist der Erlass des SMUL vom 27. September 2006 zu beachten. Danach ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und wie die aus dem Bodenaushub anfallenden Abfallstoffe nach Maßgaben des Bodenschutzrechts verwertet werden können; dazu sollen die Teile I und II und im Wesentlichen auch Teil II Ziffer 1.2 der Mitteilung 20 der LAGA herangezogen werden (LAGA M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ und Teil II „Technische Regeln für die Verwertung“ Ziffer 1.2 „Bodenmaterial“ jeweils vom November 2004). Dies gewährleisten die unter A III 2 zum Themenkomplex Abfall/Bodenschutz formulierten Nebenbestimmungen.

(2) Beseitigung von Bodenaushub

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG sind Abfälle, die nicht verwertet werden, dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen; dies hat so zu geschehen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Bodenaushub und Abbruchmaterial, die nicht nach den vorstehenden Grundsätzen verwertet werden können, sind daher zu beseitigen; dabei sind die unterschiedlichen Abfallarten fachgerecht vor Ort zu separieren. Die Nebenbestimmungen unter A III 2 gewährleisten die Einhaltung dieser Beseitigungspflicht.

(3) Dokumentation

Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen unterliegt gemäß § 47 Abs. 1 KrWG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG hat der Verpflichtete darüber Auskunft zu erteilen und gemäß §§ 50 ff. KrWG i. V. m. §§ 3 ff. NachwV über die Zulässigkeit und Durchführung der Entsorgung Nachweis zu führen. Der Erfüllung dieser Auskunftspflicht dienen die unter A III 2 formulierten Nebenbestimmungen; zuständig ist die jeweilige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (§ 16 SächsKrWBodSchG) beim Landkreis Meißen.

(b) Altlasten

Im Planungsbereich befinden sich fünf altlastenverdächtige Flächen, die im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) unter den Nummern 85200731 (ehem. Kfz-Werkstatt), 8520078 (Rinderanlage), 85100383 (Weggabelung), 85100290 (Aufhaldung Nähe Flugplatz) und 85200598 (Flugplatz Riesa-Canitz) erfasst sind. Die Nebenbestimmungen unter A III 2, insbesondere 2.16 und 2.17, sollen sicherstellen, dass durch die Baumaßnahme und in ihrer Folge umweltrelevante Auswirkungen durch die Tangierung oder Zerschneidung der vorgenannten Flächen ausgeschlossen bzw. vermieden, im ungünstigsten Fall jedoch vermindert werden. Die Begleitung der Bauarbeiten durch ein fachkundiges Ingenieurbüro soll sicherstellen, dass die betroffenen Altablagerungen erkannt und fachtechnisch richtig behandelt werden. Die Vorlage des Abschlussberichtes dient dem Nachweis, dass der Bau in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt ist. Mit der umgehenden Beteiligung der jeweils zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kommen die Vorhabenträger ihrer Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG nach.

(c) Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) dürfen schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Das geplante Vorhaben ist nach den Regelungen des Bodenschutzrechts zu beurteilen, da im Zuge der Baumaßnahme auf den Boden und seine Funktionen i. S. d. Bundes-Bodenschutzgesetzes eingewirkt wird. Gemäß § 2 Abs. 1 BBodSchG ist Boden die obere Erdkruste, soweit sie Träger von natürlichen Funktionen, Archiv- oder Nutzungsfunktionen ist (§ 2 Abs. 2 BBodSchG). Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß § 1 Satz 3 BBodSchG Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gleichzeitig ist nach § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, welche zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Das ist vorliegend der Fall.

Eine detaillierte Betrachtung der Betroffenheit sowie Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden gegenüber dem geplanten Eingriff ist der Umweltverträglichkeitsprüfung – UVS – (Unterlage 7) und dem Bodenschutzkonzept (Unterlage 12) zu entnehmen. Die für die Bewertung relevanten Funktionen werden dort ausführlich erläutert.

Der Baubetrieb wirkt baubedingt und die Gasfernleitung bau- und anlagebedingt auf die im Gebiet anstehenden hochwertigen Böden ein, die natürliche Funktionen insbesondere als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen haben. Darüber hinaus sind die betroffenen Böden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit heterogener Empfindlichkeit. Die mit der Nebenbestimmung A III 2.6 geforderte bodenkundliche Baubegleitung soll den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit den im Raum vorhandenen Böden absichern und wirkungsvolle Maßnahmen vor allem hinsichtlich des Erosionsschutzes während der Baumaßnahme gewährleisten.

Baubedingt ist mit Bodenumlagerung, Verlust der vorhandenen Bodenschichtung, Verdichtungen, Vermischungen und Verknüpfungen, potenziellem Schadstoffeintrag und der Erosion im Bereich der Bodenlagerflächen zu rechnen. Die im Untersuchungsraum anstehenden Böden weisen teilweise eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Druck auf. Bei zu starker Druckeinwirkung während der Bauarbeiten kann es zu einer Verdichtung des Bodensubstrates kommen. Ohne Durchführung von entsprechenden Bodenschutzmaßnahmen kann es auf den so beanspruchten Flächen zu Funktionsverlusten kommen, da das Porenvolumen des Bodens verringert und Veränderungen des Boden-/Bodenwasser- und Wärmehaushaltes und der biologischen Aktivität hervorgerufen werden. Grundsätzlich gehen der Boden und die durch ihn getragenen Funktionen im Verlauf des Baues der Gasfernleitung bei sachgerechtem Umgang jedoch nicht verloren. Andererseits besteht bei nicht bodengerechter Durchführung der Bauarbeiten die Gefahr einer erheblichen, aber mit geeigneten Maßnahmen vermeidbaren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung, aber auch der natürlichen Bodenfunktionen (z. B. Bodenbildungsprozesse). Eine die Bodenfunktionen möglichst wenig beeinträchtigende Bauweise ist hier unumgänglich.

Anlagebedingt findet eine dauerhafte Bodenbeanspruchung bei den baulichen Anlagen durch Bodenverlust im Untergrund im Bereich des Rohres statt. Hier ist von einer Verhinderung von Bodenbildungsprozessen auszugehen. Diese Auswirkungen sind durch geeignete Verminderungsmaßnahmen zwar minimierbar, es verbleiben jedoch auf jeden Fall erhebliche Auswirkungen. Im Zuge der Eingriffsbilanzierung wurde gutachterlich die Inanspruchnahme der Böden sowie die Bereiche mit Bodenversiegelung berücksichtigt. Für die vorliegende Baumaßnahme ergibt sich eine ermittelte Wertminderung für das Schutzgut Boden. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut können im Detail der Planunterlage 7 entnommen werden.

Betriebsbedingt besteht ein lediglich theoretisches Risiko für einen Schadstoffeintrag im Rahmen einer Havarie oder sonstigen Undichtigkeit des Rohres. Diese Auswirkungen lassen sich durch das vorgesehene Schadensmanagement in engen Grenzen halten.

Im Zuge der Baumaßnahme muss aufgrund des Bodenschutzes, aber auch des Schutzes der menschlichen Gesundheit sowie des Natur- und Landschaftsschutzes strikt darauf geachtet werden, dass – soweit erforderlich – nur unbelastetes Material als Ver-

füllmaterial verwendet wird, um z. B. die Verbreitung invasiver nichtheimischer Arten (Neophyten) zu verhindern.

Zusammenfassung

Die bodenkundliche Baubegleitung muss den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit den Böden im Planungsraum und wirkungsvolle Maßnahmen vor allem hinsichtlich des Erosionsschutzes und Vermeidung von Bodenverdichtung während der Baumaßnahme absichern. Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs in das Schutzgut Boden werden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

Allgemeine Maßnahmen:

- Bodenkundliche Baubegleitung zur Empfehlung, Kontrolle und Beweissicherung,
- Unterrichtung des Baustellenpersonals über die Bodenschutzmaßnahmen.

Maßnahmen im Zuge des Oberbodenabtrags und der Zwischenlagerung:

- Trennung von Ober- und Unterboden,
- sachgerechte Lagerung des Oberbodens,
- Vermeidung bzw. Minimierung von Bodenverdichtungen,
- Vermeidung von Verdichtung unter nassen Bodenbedingungen,
- Anlage der Oberbodenmieten nach DIN 19731 bzw. 18915, hier insbesondere trapezförmige Profilierung,

Maßnahmen im Zuge der Bauausführung:

- Schonender Aus- und Wiedereinbau des Bodens im Bereich des Rohrgrabens,
- Befahrung mit Kettenfahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Reifendruckregelsystemen bei hohem Gesamtgewicht,
- sachgerechter Einsatz von Lastverteilungsmatten bzw. Baggermatratzen,
- erforderlichenfalls Anlegung temporärer Baustraßen,
- Begrenzung der offenen Rohrgräben bei Grundwasserzutritt,
- Vermeidung von Gewässerverunreinigungen,
- Trennung von Boden ober-/unterhalb des Grundwasserspiegels,
- besondere Maßnahmen für erosionsgefährdete Böden in der Bauphase,

Maßnahmen bei der Rekultivierung:

- Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs,
- Tiefenlockerung des Arbeitsstreifens, insbesondere der Fahrspur vor Wiederauftrag des Oberbodens,
- Auftrag des Oberbodens bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen,
- Bodenruhe und Einsatz von tiefwurzelnden Pflanzen zur Bodensanierung in Abhängigkeit von der Störungsanfälligkeit des anstehenden Bodens,
- Rückbau von temporären Anlagen.

Dabei kommt der sachgerechten Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen, insbesondere der landwirtschaftlichen Flächen, eine besondere Bedeutung zu.

Zu beachten im Zusammenhang mit den bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Bodens durch die Baumaßnahme ist, dass eine Ersatzmaßnahme für erheblich oder dauerhaft beeinträchtigte Bodenfunktionen im fachlichen Sinne kaum möglich ist – die Ermittlung einer Kompensation für erhebliche oder dauerhaft beeinträchtigte Bodenfunktionen erfolgt nur über die Konventionen des jeweiligen Bewertungsverfahrens. Daher kommt insbesondere einer die Bodenfunktionen möglichst wenig beeinträchtigenden Bauweise und einer sorgfältigen Rekultivierung des gesamten Baubereiches große Bedeutung zu.

Die Kompensationsmaßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht qualitativ und quantitativ geeignet, die vorhabenbedingten Eingriffe und Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu kompensieren. Die zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden haben im Anhörungsverfahren keine anderslautende Einschätzung vorgebracht. Daher schließt sich die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der gebotenen Abwägung diesem gutachterlichen Votum an. Bei Beachtung der unter A III 2 ergangenen Nebenbestimmungen und der fachgerechten Umsetzung der in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs-, -minderungs- und Schutzmaßnahmen ist die geplante Baumaßnahme mit den fachlichen Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

2. Naturschutz und Landschaftsschutz

2.1 Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von NATURA 2000-Gebieten vereinbar.

NATURA 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind die in der Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgenommenen Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG). Europäische Vogelschutzgebiete sind Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Vorliegend befindet sich innerhalb des Untersuchungsraums das NATURA 2000-Gebiete: „Döllnitz und Mutzschener Wasser (DE 4644-302)“.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Zunächst ist hierzu festzustellen, dass es im Wesen einer solchen Maßnahme liegt, dass der Fokus überwiegend auf den baubedingten Wirkfaktoren liegen wird. Im Untersuchungsraum liegt das folgende NATURA 2000-Gebiet:

FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“

Details wie z. B. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, der detailliert untersuchte Bereich sowie die Beschreibung des Vorhabens und seine Wirkfaktoren können den Planunterlagen Unterlage 9 entnommen werden. Im Folgenden wird lediglich kurz das FFH-Gebiet beschrieben sowie die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zusammengefasst und abschließend beurteilt.

Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (DE 4644-302) besitzt eine Größe von ca. 1.347 ha und zeichnet sich durch ein strukturreiches, collines Bachsystem zwischen Trebsen an der Mulde und Riesa an der Elbe aus. Kennzeichnend für die Gewässerläufe von Döllnitz und Mutzschener Wasser sind naturnahe Bachabschnitte mit Begleitvegetation. Die Auen beinhalten verschiedene Feuchtlebensräume mit angrenzenden naturnahen Laubwäldern und Frischwiesenbereichen. Das FFH-Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für Biber, Fischotter, Eremit und den Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling. Der Oberflächenabfluss im Gebiet erfolgt überwiegend über die Döllnitz. Das Mutzschener Wasser ist ein rechtsseitiger Zufluss der Vereinigten Mulde und ist nur gering in seiner Morphologie verändert. Innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ befinden sich zudem 19 Stillgewässer, die alle anthropogenen Ursprungs sind.

Den Hauptflächenanteil des Gebietes bildet mit 45 % das Grünland (580 ha) und Ruderal- und Staudenfluren (24 ha). Etwa 25 % der Fläche nehmen Wälder (335 ha) ein. Daneben sind meist kleinere Ackerflächen in das Gebiet eingebunden, die knapp 17 % der Gesamtfläche ausmachen (ca. 222 ha). Fließgewässer (19 ha) und Stillgewässer einschließlich der gewässerbegleitenden Vegetation (46 ha) ergeben zusammen einen Flächenanteil von ca. 5 %.

Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich neun verschiedene Lebensraumtypen, die Details können der Unterlage 9 entnommen werden. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen jegliche Beeinträchtigung durch das Projekt ausgeschlossen werden kann. Eine weitere Prüfung im Zuge einer Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Für einige Arten des Anhangs II der FFH-RL konnte gutachterlich im Rahmen der Vorprüfung nachgewiesen werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Diese Arten wurden daher nicht mehr der vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen.

Für den Biber, den Fischotter und zwei Fledermausarten (Mopsfledermaus und Großes Mausohr) wurden die folgenden projektbedingten Wirkfaktoren analysiert, die zu Beeinträchtigungen führen können und vertieft untersucht wurden:

- Baubedingte Barriere- und Fallwirkung/Mortalität
- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reize (ohne Licht)
- Erschütterungen / Vibration

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da Beeinträchtigungen für die vorgenannten Arten des Anhangs II der FFH-RL während des Baus der Erdgasfernleitung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung erforderlich. Diese werden nachfolgend aufgeführt. Details sind den Maßnahmenblättern Unterlage 8 zu entnehmen.

- M1: Absuchung von Rohrgräben und Baugruben vor Arbeitsbeginn
- M2: Sicherung vor Fallwirkung für Klein- und Mittelsäuger
- M3: Tageszeitliche Bauzeitenregelung
- M4: Jahreszeitliche Bauzeitenregelung
- M5: Präventiver Verschluss von baumhöhlen als potenzielles Fledermausquartier
- M6: Besatzkontrolle vor Baubeginn
- M7: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zusammenfassende Bewertung

Gutachterlich konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass unter Einhaltung aller projektimmanenten Maßnahmen und bautechnischen Optimierungen sowie vor dem Hintergrund der Bestandserneuerung keine Beeinträchtigungen der einzelnen Bestandteile des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Dementsprechend werden die Voraussetzungen zur langfristigen Entwicklung bzw. Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I und das Potential des Gebietes für eine (Wieder-)Besiedlung durch die Arten nach Anhang II durch die Baumaßnahme nicht gemindert.

Da das Vorhaben keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebietes verursacht, entstehen keine kumulativen Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen.

Auch im Verfahren wurde von keinem der Beteiligten eine anderslautende Stellungnahme abgegeben, so dass sich die Planfeststellungsbehörde den gutachterlichen Ergebnissen anschließt.

2.2 Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotope

Die Beschreibung und Bewertung der national geschützten Gebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale/Flächennaturdenkmale und besonders geschützte Biotop findet sich in den Planunterlagen Unterlage 8.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Vorhaben verläuft durch das Landschaftsschutzgebiet „Riesaer Döllnitzau“.

Baubedingte Wirkungen wie die Einrichtung des Arbeitsstreifens oder Immissionen weisen einen temporären Charakter auf. Nach Einbringen der Leitung wird der Arbeitsstreifen der unterirdisch verlegten Erdgasfernleitung fachgerecht rekultiviert, so dass die Flächen sich überwiegend wieder wie zuvor entwickeln können. Für den Schutzstreifen besteht allerdings dauerhaft die Einschränkung, dass er von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten ist. Für die geplante Erdgasfernleitung war eine Befreiung von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt wird (A IV). Die temporär beanspruchten Flächen im LSG unterliegen alle der landwirtschaftlichen Nutzung, sodass von einer geringen Empfindlichkeit dieser Flächen gegenüber dem Vorhaben auszugehen ist. Die beiden im LSG liegenden empfindlichen Bereiche der Fließgewässer werden geschlossen gequert, der Hartholzwald wird von der Baumaßnahme umgangen.

Besonders geschützte Biotop

Im Untersuchungsraum befindet sich ein nach § 21 SächsNatSchG geschützter Biotoptyp der darüber hinaus als FFH-Lebensraumtyp (Stieleichen-Hainbuchenwald feuchter Standort) geschützt ist. Dieser Biotoptyp liegt jedoch außerhalb des Arbeitsstreifens und ist vom Bauvorhaben nicht direkt betroffen. Darüber hinaus gibt es einige Solitärbäume die als Biotop geschützt sind. Da für das Vorhaben keine Gehölzentnahme vorgesehen ist, werden diese Biotop vom Projekt umgangen und es kommt zu keinen Beeinträchtigungen.

2.3 Naturschutz-Artenschutz

2.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-
seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt
ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und
wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des
BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

2.3.2 Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.
Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Arten-
schutzfachbeitrag (Unterlage 10) sowie die im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen
Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen,
zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entneh-
men, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten
während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-
rungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch
die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
(Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschütz-
ten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3)
und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsfor-
men aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu
zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen
von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45
Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbe-
standes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine
Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der
Details wird auf die Unterlage 10, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten
Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Artenschutzrechtli-
cher Fachbeitrag, Unterlage 10). Für die Mehrzahl der besonders untersuchten Arten
konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestän-
de, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird.

Bei einigen Arten wurde eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhöhte Gefährdung
nicht ausgeschlossen. Die Planung sieht daher, als vorgezogene Vermeidungsmaß-

nahme die Anlage von 8 Lerchenfenstern vor. Im Detail wird auf die Darstellungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 10) und dem UVP-bericht (Unterlage 7) verwiesen. Mit der Aufnahme dieser Maßnahmen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan, ist diese auch verbindlich durch den Vorhabenträger umzusetzen – auch in zeitlicher Hinsicht.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist damit nicht zu besorgen.

Das gilt auch für die baubedingten Störungen. Sie sind einerseits bloß vorübergehend.

2.4 Naturschutz – Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen unter B I in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen, Unterlagen 7 und 8 verwiesen.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger in der Planunterlage 7 umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und im Bestands- und Konfliktplan dargestellt. Detaillierte, durch die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 8, auf die verwiesen wird. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

Ergebnis

Das geplante Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zum Teil vermindert bzw. soweit eine Vermeidung oder Verminderung nicht möglich ist, vollständig ausgeglichen oder ersetzt. Das gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen mit dem Landratsamt Meißen wurde hergestellt. Die Nebenbestimmungen unter A III 3

gewährleisten dabei, dass die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen naturschutzfachlich sachgerecht und zeitnah umgesetzt werden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Meißen als untere Naturschutzbehörde ergibt sich aus §§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

2.5 Gesamtzusammenfassung

Bei Beachtung der unter A III 3 ergangenen Nebenbestimmungen und Umsetzung der in den Planunterlagen dargestellten Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der im Verfahren gemachten Zusagen ist das Bauvorhaben mit den fachlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

3. Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen und greift in den Boden mit seiner biotischen Lebensraumfunktion und natürlichen Ertragsfunktion ein. Für den Wasser- und Nährstoffkreislauf übernimmt der Boden Speicher- und Reglerfunktion; mit seiner Filter- und Puffereigenschaft dient er als Abbau- und Ausgleichsmedium. Die im Raum anstehenden Böden haben jedoch nicht nur einen hohen ökologischen, sondern auch ökonomischen Wert und bedürften im Rahmen der anstehenden Abwägung besonderer Beachtung, da sie von großer Bedeutung für die Landwirtschaft sind.

Grundsätzlich gehen der Boden und die durch ihn getragenen Funktionen (für die Landwirtschaft) im Verlauf des Baus einer unterirdischen Pipeline, abgesehen von den vergleichsweise kleinen Flächen für Stationen, nicht verloren. Allerdings kommt angesichts der Wertigkeit der anstehenden Böden für die Landwirtschaft, aber auch für die anderen Bodenfunktionen (z. B. als Puffer- und Speichermedium), einer die Bodenfunktionen möglichst wenig beeinträchtigenden Bauweise eine sehr große Bedeutung zu. Bei der Umsetzung der in den Planunterlagen beschriebenen Vermeidungs- und -Minderungsmaßnahmen und Beachtung der unter A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vereinbar. Das gilt sowohl im Hinblick auf vorhabenbedingte Belastungen der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Der mit der Maßnahme einhergehende Flächenverbrauch kann nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft infolge des Neu-/Ersatzneubaus der Ferngasleitung und ihrer Stationen bau-, anlage- und betriebsbedingt fest.

4. Wasserwirtschaftliche Belange incl. Wasserrahmenrichtlinie – WRRL

(a) Allgemein

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A III 5 des Tenors festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die das Wohl der Allge-

meinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner sowie die biologische und chemische Wasserbeschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen.

Entsprechend Unterlage 6 sind mit dem Vorhaben die folgenden Benutzungstatbestände verbunden:

- Grundwasserabsenkung zur Trockenhaltung der Start- und Zielgruben beim unterirdischen Rohrvortrieb,
- Grundwasserabsenkungen zur Trockenhaltung der Rohrleitungsgräben,
- Fließgewässerabsperrrungen und –umleitungen (in Rohrleitungen) bei offener Bauweise zur Gewässerquerung sowie
- Grundwasserabsenkungen zur Trockenhaltung der Baugrube bei der Gewässerquerung in offener Bauweise,
- Wiedereinleitung des gehobenen Grundwassers in die Vorflut und die
- Entnahme und Wiedereinleitung von Oberflächenwasser für die Druckprüfung.

Die unter A III 5 und A IV „Eingeschlossene öffentlich-rechtlichen Entscheidungen“ sowie A V „Wasserrechtliche Erlaubnisse“ aufgeführten Anforderungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten. Gemäß §§ 5, 6, 12 WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum erhalten und verbessert sowie Beeinträchtigungen und nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften vermieden werden. Die Gewässerbenutzung darf dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen haben zu unterbleiben. Die Lebensgrundlage Wasser ist nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen. Gemäß §§ 27, 29, 30 WHG sind die Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele außerdem so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres chemischen und ökologischen Zustandes bzw. Potentials vermieden bzw. ein guter chemischer Zustand und ein gutes chemisches Potential erreicht werden. Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen.

Der gewählte Parameterumfang zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit entspricht dem Grundwassermessprogramm und orientiert sich an den Ergebnissen des Monitorings an verschiedenen Grundwassermessstellen des LfULG im Umkreis des Vorhabens und basiert zudem auf § 13 Abs. 2 Nr. 2c WHG.

Die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit nach einer bestimmten Laufzeit der Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist notwendig, um die Auswirkungen der Wasserhaltung auf das Einleitgewässer zu überprüfen und Gefährdungen/Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Die bei der Einleitung einzuhaltenden Grenzwerte sowie organoleptischen Charakteristika entsprechen allgemeinen Güteanforderungen für Einleitungen in Oberflächengewässer.

Gemäß Unterlage 6 Kapitel 5 werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich und wurden beantragt. Bei Beachtung der unter A V erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis konnte der Entnahme von Grund- und Schichtenwasser zur Bauwasserhaltung zu-

gestimmt werden. Die Nebenbestimmungen sollen dazu beitragen, Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten.

Im Zuge der Baumaßnahme werden einige Gewässer von der Ferngasleitung gequert. Zwei Querungen sollen in einer offenen Bauweise erfolgen. Die wasserrechtliche Genehmigung (A V) kann mit diesem Planfeststellungsbeschluss bei Beachtung der ergangenen Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind nach § 26 Abs. 3 SächsWG zu erteilen, um nachhaltige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Sie ergehen nach § 26 Abs. 4 SächsWG, um die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu verhüten bzw. auszugleichen. Ferner ergehen sie im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflicht des Betreibers und dienen der ordnungsgemäßen Baudurchführung und Qualitätssicherung. Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, um Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten. Sie ergehen ferner im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflicht des Betreibers, sie dienen der ordnungsgemäßen Baudurchführung und der Qualitätssicherung bei den Bauarbeiten.

Mit den geplanten Gewässerquerungen sind temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen verbunden. Hierzu wurden vom Vorhabenträger in Unterlage 6 entsprechende Wasserrechtsanträge gestellt. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A III 5 konnte die erforderliche Befreiung (A IV des Tenors) für die Eingriffe in die Gewässerrandstreifen erteilt werden.

Das geplante Bauvorhaben ist bei Beachtung der unter A III 5 festgelegten Nebenbestimmungen auch mit den weiteren Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vereinbar. Das Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden gemäß § 19 Abs. 3 WHG konnte erzielt werden.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 100, 101 WHG, § 107 Abs. 1 SächsWG. Danach ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen und sicherzustellen, dass die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz bestehenden oder aufgrund dieser Gesetze begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die zuständige Behörde u. a. auch die Befugnis, Grundstücke zu betreten. Die Anzeigepflicht dient der effektiven Ausübung der Gewässeraufsicht. Zuständig ist gemäß §§ 109 Abs. 1 Nr. 3, 110 Abs. 1 SächsWG, § 1 Abs. 4 SächLKrO das Landratsamt Meißen als untere Wasserbehörde. Die Nebenbestimmungen dienen darüber hinaus der Gewässer Reinhaltung sowie dem Schutz von Uferbereichen und Gewässerrandstreifen (§§ 32, 48 Abs. 2, § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG).

(b) EU-WRRL

Mit der Einführung der EU-WRRL hat der Schutz der Gewässer einen höheren Stellenwert als bisher erhalten. Die im WHG festgesetzten Bewirtschaftungsziele gemäß der EU-WRRL fordern für oberirdische Gewässer die Vermeidung der „... Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands/Potentials“ (§ 27 WHG). Ziel ist

darüber hinaus die Erreichung des guten chemischen Zustandes sowie des guten ökologischen Zustandes für natürliche Gewässer und des guten ökologischen Potenzials für erheblich veränderte oder künstliche Wasserkörper bis zum Jahr 2015 (§ 27 WHG). Fristverlängerungen sind zweimal für jeweils sechs Jahre möglich.

Die verschiedenen Vorhabenbestandteile, die sich aus dem Bau der Erdgasfernleitung ergeben, werden in der Planunterlage Unterlage 11 im Zusammenhang mit ihrer zeitlichen und räumlichen Dimension beschrieben. Auf diese Unterlage wird ausdrücklich verwiesen.

Die potenziellen Projektwirkungen auf die zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper können sich aus der offenen Gewässerquerung, der Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung, der Errichtung einer Überfahrt sowie der abschließenden Druckprüfung ergeben. Alle genannten Projektwirkungen sind zeitlich auf den Bau der Erdgasfernleitung begrenzt. Die Ausdehnung der potenziellen Projektwirkung beschränkt sich auf wenige 100 Meter (max. 500 Meter). Die Intensität der Wirkungen wird gutachterlich insgesamt als gering eingeschätzt.

Auf die Grundwasserkörper resultieren mögliche Auswirkungen aus der Verringerung der Grundwasserüberdeckung während der Bauphase und potenziellen Einträgen von Schadstoffen sowie aus der Notwendigkeit der Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung. Alle genannten Projektwirkungen sind zeitlich auf die Bauausführung begrenzt. Als potenzielle anlagebedingte Wirkung ist noch eine mögliche Drainagewirkung der Leitung zu nennen. Bei fachgerechter Bauausführung ist jedoch nicht von anlagebedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper auszugehen.

Die betroffenen Oberflächenwasserkörper wurden identifiziert und der maßgebliche Ausgangszustand auf Basis der Vollzugshinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) von 3/2017 dargestellt. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper sowie die Bewertung des chemischen Zustands aller betroffenen Oberflächenwasserkörper ist im Detail der Unterlage 11 zu entnehmen.

Die vom geplanten Leitungsbau betroffenen Grundwasserkörper wurden ebenfalls identifiziert und auf Grundlage der Vollzugshinweise des SMUL vom 3/2017 beschrieben und bewertet (Unterlage 11).

Die gutachterlich durchgeführten Prüfschritte entsprechen der methodischen Vorgabe zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbotes des Freistaates Sachsen (SMUL, 2017). Maßgeblicher Ort für die Beurteilung eines Wasserkörpers ist die repräsentative Messstelle der Oberflächenwasserkörper. Diese repräsentativen Messstellen der betroffenen Oberflächengewässer wurden lokalisiert. Um eine Betroffenheit einer Messstelle und damit des zugehörigen Oberflächenwasserkörpers hervorzurufen, müssen die potenziellen Projektwirkungen in ihrer Ausdehnung bis an die repräsentativen Messstellen heranreichen.

Im Ergebnis der Prüfung möglicher Wirkungen des Baus der ONTRAS Ferngasleitung auf die Oberflächenwasserkörper kann die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen, dass aufgrund der rein bauzeitlichen Wirkungen der Aktivitäten und unter Berücksichtigung der in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnah-

men keine Änderungen der derzeitigen Zustandsklassen der biologischen Qualitätskomponenten (Makrophyten / Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna, Fische) an den repräsentativen Messstellen im Untersuchungsgebiet zu besorgen sind. Darüber hinaus konnten bei der gutachterlich unterstützenden Prüfung hydromorphologischer Qualitätskomponenten (Abfluss und Abflussdynamik, Durchgängigkeit und Morphologie) keine Verschlechterungen einer Zustandsklasse durch das geplante Vorhaben nachgewiesen werden. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens kam es zu keinen anderslautenden Stellungnahmen, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen muss, dass die Ist-Zustände der Oberflächenwasserkörper im derzeitigen Klassenspektrum verbleiben. Eine dauerhafte negative Veränderung der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten war nicht zu ermitteln.

Das Vorhaben ist daher mit den Zielen der EU-WRRL für die vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper, insbesondere Döllnitz und Mühlgraben vereinbar. Der maßgebliche Ausgangszustand in den Gewässerabschnitten mit diesen kleinräumig auftretenden Projektwirkungen kann sich nach Beendigung der Bauarbeiten wieder einstellen.

Das Vorhaben der Ferngasleitung steht dem Verbesserungsgebot nach Art. 4 der WRRL nicht entgegen. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials ist auch nach Einbringung der Erdgasfernleitung für alle betrachteten Oberflächenwasserkörper möglich. Dies gilt ebenfalls für die betrachteten Grundwasserkörper. Auch hier ist für die Beurteilung jeweils die Betrachtung des Grundwasserkörpers als Ganzes maßgeblich. Hierbei sind die für die Einstufung des Wasserkörpers relevanten Parameter – also die maßgeblichen Schadstoffe oder die Mengenbilanz – für die Bewertung des Vorhabens zu Grunde zu legen. Auch hier gilt, dass die räumliche Ausdehnung des Vorhabens im Vergleich zur Ausdehnung der Grundwasserkörper gering ist. Ebenso lässt sich feststellen, dass auch die zeitliche Ausdehnung des geplanten Vorhabens nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands herbeizuführen, die Zielerreichung im Bewirtschaftungszeitraum sowie die Zielerhaltung und Einhaltung des Trendumkehrgebotes zu verhindern. Ebenso steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot für die betroffenen Grundwasserkörper nicht entgegen. Es sind keine Auswirkungen auf hydraulisch angebundene Oberflächenwasserkörper und grundwasserabhängige Landökosysteme zu erwarten.

Mit den in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Nebenbestimmungen (A III 5) werden, zur Vermeidung und Minderung der potenziellen Projektwirkungen, Maßnahmen erlassen. Die Maßnahmen sind geeignet sensible Fließgewässerbereiche vor den lokal und räumlich begrenzten Auswirkungen zu schützen. Ebenso wurden mit den Nebenbestimmungen unter A III 5 in diesem Beschluss Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der potenziellen Projektwirkungen auf das Grundwasser festgestellt. Hierdurch soll das Grundwasser insbesondere vor potenziellen Schadstoffeinträgen geschützt werden.

Die lokalen und temporären Auswirkungen auf das Grundwasser durch den geplanten Leitungsbau sind daher nicht geeignet, eine Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers hervorzurufen und stehen den geplanten Maßnahmen nicht entgegen.

Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung herausgearbeitet, dass das geplante Vorhaben aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern. Darüber hinaus steht es dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

5. Immissionsschutz

Das Vorhaben ist unter Beachtung der unter A III 6 des Tenors ergangenen Auflagen mit den fachlichen Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

6. Archäologie

Bei Beachtung der unter A III 7 des Tenors ergangenen Auflagen und Hinweisen ist das Bauvorhaben mit den fachlichen Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes vereinbar.

7. Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Die potenziell vom Bauvorhaben betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

Bei Beachtung der unter A III 8 ergangenen Auflagen werden Beeinträchtigungen vermieden.

8. Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen

Den im Verfahren vorgetragenen öffentlichen Belangen konnte durch die Nebenbestimmungen im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses (A III), die Zusagen des Vorhabenträgers oder Vereinbarungen zwischen den Trägern öffentlicher Belange und dem Vorhabenträger entsprochen werden.

9. Vereinbarkeit mit privaten Belangen, Eigentum

(a) Allgemein

Der Neubau der Ferngasleitung ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

Nicht hinnehmbare negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Lärm und Luftschadstoffe o. ä. sind durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für die Auswirkungen auf die Grundstücke, die sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Zumutbaren halten. Eventuelle Beeinträchtigungen werden durch die Auflagen unter A III 10 dieses Beschlusses weitgehend minimiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar.

(b) Grundstücksinanspruchnahme

Der Flächenverbrauch für den Neubau der Ferngasleitung besteht darin, dass temporär ein Arbeitsstreifen für den Bau der Ferngasleitung benötigt wird (baubedingte Auswirkungen). Anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch den Schutzstreifen zu einer dauerhaften Nutzungseinschränkung der Grundstücke. Für die Inanspruchnahme der genannten Flächen bedarf es nicht zwingend des Erwerbs der Fläche durch den Vorhabenträger. Als geringer Eingriff genügt die Belastung der dargestellten Flächen mit einer dinglichen Sicherung, also einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträger im Grundbuch. Eine Orientierung zum Inhalt der Dienstbarkeit bietet § 4 SachenR-DV. Die Dienstbarkeit umfasst u. a., dass die Versorgungsunternehmen das Grundstück in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko für den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung einschließlich Neubau der Energieanlage betreten und sonst nutzen dürfen.

Die privaten Belange und die öffentlichen Belange sind für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens abwägungserheblich (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EnWG). Dabei sind insbesondere die sich aus der Eigentumsgarantie ergebenden Beeinträchtigungen zu beachten. Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – wie vorliegend für die Umfahungsstrecke – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

c) Würdigung der privaten Einwendungen im Einzelnen

Im Verfahren wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

V. Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer Erdgasleitung bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens ist getragen von dem gesamtstaatlichen Interesse an einer sicheren und möglichst preiswerten Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, im vorliegenden Fall mit Gas, die für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum Sachsens von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 EnWG sind die Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften des EnWG zu einer Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas verpflichtet. Hierbei sind die in § 1 Abs. 1 des EnWG festgeschriebenen Grundsätze zu beachten, wonach eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zu gewährleisten ist. Dieser Versorgungsauftrag kann derzeit nicht mehr uneingeschränkt erfüllt werden, da die bestehende Leitung in Teilen aufgrund ihres Alters und der unterschiedlichen Nennweiten nicht mehr dem erforderlichen Stand der Technik entspricht. Die Vereinheitlichung der Nennweite auf der hier planfestgestellten Strecke sorgt nach Abschluss der Baumaßnahme dafür, dass Wartung und Inspektion der Leitung automatisiert werden können. Dadurch wird die Sicherheit der Leitung erhöht und die Unterhaltung der Anlage effizienter gestaltet.

Die anerkannte Umweltverträglichkeit des Erdgases spielt ebenso eine Rolle in der heutigen Klimaschutzdiskussion. So ist Erdgas der umweltverträglichste fossile Energieträger, der bei der Verbrennung die wenigsten Schadstoffe freisetzt und somit am geringsten zum anthropogenen Treibhauseffekt beiträgt. Die günstigen Umwelteigenschaften werden noch dadurch verstärkt, dass Erdgas von der Förderquelle bis zum Endverbraucher durch unterirdische Pipelines verläuft und somit konventionelle Transportwege wie Straßen oder Bahnen entlastet werden.

Im Zuge des Neubaus der Ferngasverbindungsleitung ist es unumgänglich, dass durch das Vorhaben private Belange berührt werden. Betroffen ist vor allem das Eigentum an

Grundstücken. Entsprechend den Planungszielen und der Planrechtfertigung sind die Eingriffe in das Privateigentum verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind mit den Vorgaben des Art. 14 GG vereinbar. Für die Inanspruchnahme sind die Betroffenen angemessen zu entschädigen.

Schließlich ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme privater Grundstücke während der Bauzeit nötig, und es werden durch den Baubetrieb (Staub, Lärm, Abgase und Erschütterungen) private Interessen berührt.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Basis der naturschutzrechtlichen Vorgaben und fachwissenschaftlichen Erkenntnisse durch die Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) kompensiert. Das Konzept des LBP ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt worden und hat deren Zustimmung gefunden. Mit Umsetzung der in den Planunterlagen vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den im Entscheidungsteil formulierten Nebenbestimmungen sowie unter Erfüllung der von der Planfeststellungsbehörde entsprochenen Forderungen von Naturschutzbehörden und -verbänden wird dem gesetzlichen Gebot der Vermeidung und Minimierung im erforderlichen Maße Rechnung getragen.

Den Belangen der Wasserwirtschaft wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen im Beschluss hinreichend Rechnung getragen. Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser sind somit nicht zu erwarten. Das erforderliche Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden gemäß § 19 Abs. 3 WHG konnte erzielt werden. Auf die in diesem Zusammenhang ergangenen Zusagen des Vorhabenträgers wird insbesondere verwiesen.

Im Verfahren sind keine unüberwindbaren gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange geltend gemacht worden oder erkennbar, die in der Abwägung ein anderes Ergebnis gebracht hätten.

Abschließend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange der Neubau der Ferngasleitung auch bei gebündelter Betrachtung der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VI. Begründung Nebenentscheidung (Kosten)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 SächsVwKG. In Tarifstelle 33 (Energiewirtschaft) lfd. Nr. 2 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (9. SächsKVZ) sind die Gebühren für Planfeststellung und -genehmigung geregelt. Danach wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 bis 12.250,00 EUR erhoben. Bei der Bestimmung der Grundgebühr sind der Verwaltungsaufwand der Behörde und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen noch 0,2 % der Investitionskosten der Grundgebühr zugerechnet werden.

Die genaue Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid vorbehalten.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigte dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.



Andrea Staude
Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen